



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz“

Cottbus, 12. Juni 2024

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

eno energy GmbH
Turnerweg 8
01097 Dresden

Bearb.: Frau Irene Schröder
Gesch.-Z.: LfU-T12-
3421/2546+11#265453/2023
Hausruf: +49 355 4991-1433
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Irene.Schroeder@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12.06.2024

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12**

Antrag der Firma eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in 15868 Lieberose OT Trebitz

Sehr geehrte Frau Gottschalk,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8, 01097 Dresden wird die

Genehmigung

erteilt, zwei WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 auf den Grundstücken in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz,

Gemarkung Trebitz,
Flur 2, Flurstücke 1 und 8

im unter **Ziffer II und III** beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der Abweichungen gemäß § 67 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche der WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 auf die Tiefe der jeweiligen Radian der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche auf einen Radius von $R_a = 80,15$ m),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 23.510 m² und
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 50.017.Z0/21/1.6.2V/T12 vom 06.02.2024 wird durch diese Entscheidung ersetzt.
4. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von
ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieser Genehmigung fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist bitte unbedingt das Kassenzeichen (Kz) anzugeben.

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 des Typs eno160-6,0 MW mit Sägezahn-Hinterkante (STE - serrated trailing edge) an den in **Tabelle 1** aufgeführten Standorten mit folgenden Parametern:

Nabenhöhe:	165 m
Rotordurchmesser:	160 m
Leistung:	6,0 MW
Gesamthöhe	245 m
mittlerer Schalleistungspegel L_{WA} :	108,1 dB(A) Mode 6000-980 107,0 dB(A) Mode 6000-942 98,0 dB(A) Mode 3200-679
Eiserkennung:	Rotorblatt-basiertes Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector (BID)“
Turm:	Hybridturm

Tabelle 1 Standorte der WKA entsprechend UTM-Koordinaten Zone 33

Bezeichnung der WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
TN3-01	Trebitz	2	1	455.039	5.768.999
TN3-04	Trebitz	2	8	455.117	5.767.493

Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montageflächen, die Fundamente, die dauerhaften Zuwegungen sowie zwei Löschwasserentnahmestellen.

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sollen die WKA mit voller Nennleistung im Betriebsmodus Mode 6000-980 betrieben werden. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die Nennleistung aufgrund der Vorbelastung am Standort der Anlagenbetrieb der WKA entsprechend **Tabelle 2** reduziert.

Tabelle 2 Betriebsmodi der WKA während der Tages- und Nachtzeit

WKA-Nr.	Betriebsmodus Tag	Betriebsmodus Nacht
TN3-01	108,1 dB(A) Mode 6000-980	107,0 dB(A) Mode 6000-942
TN3-04	108,1 dB(A) Mode 6000-980	98,0 dB(A) Mode 3200-679

Für die Standorte der WKA und Kranaufstellflächen ist eine dauerhafte Umwandlung und für die Baustelleneinrichtungen einschließlich Kurvenradien sowie für die Zuwegungen eine zeitweilige Umwandlung von Wald in diese jeweils andere Nutzungsart erforderlich. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart betrifft folgende Grundstücke und Flächen:

Tabelle 3 Waldumwandlungsflächen

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
						Baustelleneinrichtung	Zuwegung
TN3-01 und TN3-04	Trebitz	1	3	706.270	0	0	180
	Trebitz	2	1	168.740	4.214	4.785	229
	Trebitz	2	3	82.260	0	0	432
	Trebitz	2	8	241.340	4.215	4.785	2.009
	Trebitz	2	4	8.240	0	0	620
	Trebitz	2	2	1.760	0	0	92
	Trebitz	1	1	56.710	0	0	564
	Trebitz	1	2	1.940	0	0	115
	Trebitz	2	5	12.783	0	0	1.269
Summen						9.570	5.511
					8.429	15.081	

Die dauerhaften und zeitweiligen Umwandlungsflächen sind in den Karten „Flächenbilanzierung Waldumwandlung“ M 1:7.000 unter den Kapiteln 13.5.3.5 und 13.5.3.6 der Antragsunterlagen farblich dargestellt.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen zwei Ordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle, zugrunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemeines

1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen werden.
Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides befristet, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die zeitweilige Waldumwandlung maximal zwei Jahre andauern darf. Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

1.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns der WKA ist spätestens eine Woche vorher den Behörden

- Landesamt für Umwelt (LfU),
 - Referat T 25 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf), E-Mail: T25@lfu.brandenburg.de
 - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren), E-Mail: N1@lfu.brandenburg.de
 - Referat N 4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug), E-Mail: N4@lfu.brandenburg.de,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus (Az. 11207/2021),
- Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (Bbg-BauVorlV) Anlage 7 unter dem Az. 63-05173-21-53,
- Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose,
- Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. VII-381-21-BIA)

schriftlich mitzuteilen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld ist der Baubeginn entsprechend den Festlegungen der **NB IV.10.2** unter Beifügung der Unterlagen gemäß **NB IV.10.2** und **NB IV.10.3** sowie Angabe des Gz. 41201-50191/00569LF/21 anzuzeigen.

- 1.4** Die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden
- LfU, Referate T 25 und N 1,
 - LAVG,
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. VII-381-21-BIA mit Beifügung des Einmessprotokolls)

schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 63-05173-21-53), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 09 anzuzeigen.

- 1.5** Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen der Genehmigungsbescheide errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.4** durch das LfU, Referat T 25, festgelegt.

- 1.6** Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T 25 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des Az. 63-05173-21-53) mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 BbgBauVorIV genutzt werden.

2. Immissionsschutz

TN3-01

- 2.1** Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WKA mit der Bezeichnung TN3-01 für den beantragten geräuschreduzierten Betriebsmodus Mode 6000-942 mit einem

maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 108,7 dB(A) in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr eingestellt bzw. programmiert wurde.

Dazu ist dem LfU, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 2.2** Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WKA mit der Bezeichnung TN3-01 sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3** Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA mit der Bezeichnung TN3-01 ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i. V. m. § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 108,7 dB(A) für den Nachtzeitraum an der WKA mit der Bezeichnung TN3-01 messtechnisch nachzuweisen.
Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschimmissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.4** Für die Messungen nach **NB IV.2.4** ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T 25 abzustimmen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.
Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
Der Messbericht ist einfach in Papierform und einfach digital, vorzugsweise im PDF-Format dem LfU, Referat T 25 zu übergeben.
- 2.5** Auf Messungen nach **NB IV.2.4** kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus 6000-942 vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist.
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T 25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.
- 2.6** Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose geräuschreduzierten Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode 6000-942 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der WKA mit der Bezeichnung TN3-01 unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

TN3-04

- 2.7** Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WKA mit der Bezeichnung TN3-04 für den beantragten geräuschreduzierten Betriebsmodus Mode 3200-679 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 99,7 dB(A) in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr eingestellt bzw. programmiert wurde.

Dazu ist dem LfU, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 2.8** Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WKA mit der Bezeichnung TN3-04 sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.9** Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA mit der Bezeichnung TN3-04 ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i. V. m. § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 99,7 dB(A) für den Nachtzeitraum an der WKA mit der Bezeichnung TN3-04 messtechnisch nachzuweisen.
Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschimmissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.10** Für die Messungen nach **NB IV.2.18** ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T 25 abzustimmen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.
Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
Der Messbericht ist einfach in Papierform und einfach digital, vorzugsweise im PDF-Format dem LfU, Referat T 25 zu übergeben.
- 2.11** Auf Messungen nach **NB IV.2.18** kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus 3200-679 vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist.
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T 25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.
- 2.12** Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose geräuschreduzierten Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode 3200-679 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der WKA mit der Bezeichnung TN3-04 unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

- 2.13** Der Einbaunachweis des Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystems „BLADEcontrol Ice Detector (BID)“ ist dem LfU, Referat T 25 vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.14** Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.15** An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu den WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.

3. Baurecht

- 3.1** Vor Beginn der Bauarbeiten der WKA ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wird für die WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 auf

405.900,00 €

festgesetzt.

- 3.2** Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgend genannten erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen (§ 72 Abs. 7 BbgBO) und die Baufreigabe erfolgt ist:
- Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung mit dem Vermerk zur Baufreigabe,
 - Unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft für die Sicherheitsleistung (**NB IV.3.1**) unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage.
- 3.3** Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Für die Einmessungsbescheinigung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck zu verwenden. Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht.

- 3.4** Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung sowie die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 53 bis 56 BbgBO) enthalten muss. Das Baustellenschild ist der Baufreigabe beigelegt.
- 3.5** Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 und 2 BbgBO sind mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung
- die Bescheinigung des Prüfenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,
 - die Bescheinigung des Prüfenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO,
 - das Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen zur Blitzschutzanlage und zur elektrischen Anlage zur Aufnahme der Nutzung
- dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde wurden Vordrucke veröffentlicht, diese sind gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV zu verwenden.
- 3.6** Beim Betrieb der WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung¹ vollständig umzusetzen.
Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß Abschnitt 4.1, Tabelle 4.1 und Abschnitt 4.2, Tabelle 4.2 in Verbindung mit Abschnitt 3.3.3.4 und Abschnitt 3.3.3.5 sind einzuhalten.
Insbesondere ist die WKA mit der Bezeichnung TN3-04 (W10 des Gutachtens) unter den in **Tabelle 4** dargestellten Bedingungen abzuschalten. Die Abschaltungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Tabelle 4 Geforderte Betriebsbeschränkung zum Schutz von W72 (Auszug aus Tabelle 3.2.4 des Gutachtens)

WEA	Start WSM ² [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W10	348	20	V _{in} ³	3,5	Abschaltung

¹ Bericht Nr. I17-SE-2023-140 Rev. 01 vom 29.08.2023

² WSM -Wind Sector Management, Sektorielle Betriebsbeschränkung

³ V_{in} - Einschaltwindgeschwindigkeit der WKA

4. Brandschutz

- 4.1** Bei der Errichtung der WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 sind die Prüfbemerkungen und Hinweise des Prüfberichtes⁴ zum Brandschutzkonzept (Stand 26.11.2021) des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Thiemann, Rotherstraße 16, 10245 Berlin vollständig umzusetzen.
- 4.2** Entsprechend Brandschutzkonzept Pkt. 2.5 ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 für den gesamten Windpark zu erstellen. Dieser ist der Brandschutzdienststelle mindestens drei Wochen vor Nutzungsaufnahme/Bauendabnahme zur Prüfung vorzulegen. Im Ergebnis einer mangelfreien Prüfung wird die erforderliche Stückzahl und weitere Verteilung der Unterlagen festgelegt.
Abstimmungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind unter Angabe des Aktenzeichens 50034-22 mit Herrn Förster zu führen (Tel. 03546-202349), E-Mail brandschutzdienststelle@dahme-spreewald.de).
- 4.3** Der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung, hier das Amt Lieberose/Oberspreewald, ist mit Vertretern der örtlichen Feuerwehren vor Inbetriebnahme zu einer Einweisung in die genehmigten Feuerwehrpläne und örtlichen Verhältnisse einzuladen. Der mit dem Amt hierfür abgestimmte Termin ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen. Sie behält sich eine Teilnahme an der Einweisung ausdrücklich vor.
- 4.4** Die mit der Brandschutzdienststelle abgestimmte Löschwasserversorgung gemäß Pkt. 2.3 des Brandschutzkonzepts ist umzusetzen. Details zur Ausführung (Sauganschluss gemäß DIN 14244, A-Festkupplung gemäß DIN 14319) sind mit dieser abzustimmen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1** Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG) der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
- 5.2** Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an den baulichen Anlagen zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Abnahmeprüfung, vorzulegen.

⁴ Prüfverzeichnis-Nr.: 21B0862-MTH), Prüfbericht-Nr.: 21B0862-P01, Stand 02.03.2022

5.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlage, Druckanlage und Anlagenteile von Druckanlagen [Druckgeräte wie z. B. Membranspeicher nach RL 1014/68/EU]) sind die Nachweise der notwendigen Prüfung vor Inbetriebnahme (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme (siehe **NB IV.1.5**) vorzulegen.

5.4 In den WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

6. Gewässerschutz

6.1 Für den Ölwechsel sowie für die Wartung der Hydraulikstationen ist ein Fachkundiger bzw. Betrieb mit entsprechender Sachkunde zu beauftragen.

6.2 Die Dichtheit der Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber zu überwachen und zu kontrollieren. Die Inspektionen und Ölwechsel sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, das dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

7. Naturschutz

7.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)⁵ konkret benannte Vermeidungsmaßnahmen VA1 (Ökologische Baubegleitung) ist in der dort benannten Art umzusetzen.

7.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 20.01. zulässig. Eine Durchführung der Arbeiten im Zeitraum vom 21.01. bis 31.08. ist jedoch möglich, sofern Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, ohne Unterbrechung fortgesetzt werden und in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

7.3 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind abweichend von der **NB IV.7.2** an der TN3-04 ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 14.04. zulässig. Eine Durchführung der Arbeiten im Zeitraum vom 15.04. bis 31.08. ist jedoch möglich, wenn der Antragsteller fachgutachterlich nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.

⁵ Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Trebitz-Nord 3 Errichtung von 4 Windenergieanlagen TN3-01/TN3-02/TN3-03/TN3-04 Dresden, 20.07.2021 mit Änderungen /Ergänzungen von August sowie September 2022)

- 7.4** Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen sind außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. (Zeitraum mit Brutgeschehen einschließlich Aufzucht bei Vögeln und Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse) durchzuführen.
- 7.5** Die WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s,
 - bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$,
 - kein Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.
- 7.6** Für die in NB 7.5 festgelegte Abschaltung ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N 1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 7.7** Zum Schutz der hügelbauenden Waldameise ist die Maßnahme VA6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen (Absuchen und Umsetzen).
- 7.8** Die Maßnahme E1 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung – Gemarkung Krügersdorf I) ist entsprechend Maßnahmenblatt des Nachtrages zum LBP (Stand Oktober 2023)⁶ und dem Lageplan (Stand Oktober 2023) in der
- Gemarkung Krügersdorf, Flur 1, Flurstücke: 520, 444, 522 auf einer Fläche von 20.276 m²
- umzusetzen.
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 7.9** Die Maßnahme E2 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung – Gemarkung Krügersdorf II) ist entsprechend Maßnahmenblatt des Nachtrages zum LBP (Stand Oktober 2023) und dem Lageplan (Stand Oktober 2023) in der
- Gemarkung Krügersdorf, Flur 1, Flurstücke: 387, 533 auf einer Fläche von 11.882 m² umzusetzen.

⁶ Nachtrag zum LBP (aufgrund Reduzierung Sammelantrag um zwei Anlagen) Windpark Trebitz Nord 3 - TN3 - TN3-01, TN3-04, Stand 25.10.2023

Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.

- 7.10** Nach erfolgter Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für die Maßnahmen E1 und E 2 für die in **NB IV.7.8** und **NB IV.7.9** benannten Flurstücke ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N 1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Die Nachweise sind bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung zu erbringen.
- 7.11** Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- a. Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b. Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre.
- 7.12** Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, das aus dem, dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 7.13** Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der WKA umzusetzen.
- 7.14** Für den Eingriff durch die WKA ist Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung wird für die WKA mit den Bezeichnungen
TN3-01 in Höhe von 88.200,00 €,
TN3-04 in Höhe von 98.000,00 €
festgesetzt und ist an das Land Brandenburg zu entrichten:
Begünstigter: Landeshauptkasse Potsdam
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim LfU, Referat N 4 für jeden Zahlungsposten schriftlich ein Kassenzettel über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzettel, die Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 7.15** Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N 4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.
- 7.16** Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem LfU, Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
- a.) Sofern nach **NB IV.7.2 und NB IV.7.3** in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
 - b.) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes 11.04. bis 15.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
 - c.) Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres un- aufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:
 - Datum,
 - Uhrzeit,
 - Windgeschwindigkeit,
 - Rotordrehzahl,
 - Leistung,
 - Temperatur,
 - ggf. Niederschlag (sofern niederschlagsabhängig abgeschaltet wird).
 - d.) Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
 - e.) Die Umsetzung der Maßnahmen E1 und E2 (Erstaufforstung) ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

8. Abfallrecht/Bodenschutz

Abfallrecht

- 8.1** Der Rückbau von temporären Verkehrs- und Lagerflächen, welche im Zuge der Errichtung der WKA benötigt wurden, hat vollständig zu erfolgen. Die dabei anfallenden Abfälle sind nach Materialien getrennt voneinander zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Vor dem Einbau von geeignetem standortgerechtem Oberboden sind ggf. bestehende verdichtete Bodenbereiche (Unterboden) aufzulockern.

Bodenschutz

- 8.2** Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen sowie nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die während der Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Abfallwirtschafts- untere Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) anzuzeigen). Erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der uAWB/uB durchzuführen.
- 8.3** Für dieses Bauvorhaben ist gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durchzuführen.
- 8.4** Der zu erbringende Nachweis der Eignung für fremd anzulieferndes Bodenmaterial (AS⁷ 17 05 04) ist der uAWB/uB vor Abnahme des Bauvorhabens vorzulegen.

9. Forstrecht

- 9.1** Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit der „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“) und den Vollzug der Ausgleichs-Ersatzmaßnahme mit der „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ anzuzeigen.
- 9.2** Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (Baustelleneinrichtung) von 9.570 m² muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich als Laubholz im Nadelholzbestand vornehmlich zu 70% mit der Baumart Gemeine Kiefer und zu 30% mit der Baumart Trauben-Eiche am gleichen Ort wieder aufgeforstet (Wiederaufforstung) werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen.

⁷ AS - Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

- 9.3** Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Erstaufforstung zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.
- Die für die Zuwegungen beantragte und genehmigte Flächen zur zeitweiligen Waldumwandlung (Wegeverbreiterung bewaldeter Flächen an vorhandenen Wegen, Nutzung von Schneisen mit Eingriff in den Baumbestand, sowie Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff) sind aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließende Nutzung als Waldweg an anderer Stelle zu kompensieren und zwar als Ersatzaufforstung (**NB IV.9.4.1**). Für die zeitweilige Waldumwandlung ist gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG für die Dauer von einem Jahr nach der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion zu entrichten. Diese wurde monetär zur Anlage einer Erstaufforstung umgerechnet.
- 9.4** Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:
- 9.4.1** Als Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) und zeitweilige (Wegeverbreiterung bewaldeter Flächen an vorhandenen Wegen, Nutzung von Schneisen mit Eingriff in den Baumbestand, Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff sowie Baustelleneinrichtung) Inanspruchnahme von Waldflächen ist eine 14.305 m² große Ersatzaufforstung in der Gemarkung Krügersdorf, Flur 1, im Flurstück 444 durchzuführen.
- 9.4.2** Die Anlage der Ersatzmaßnahme hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 9.4.3** Die Erstaufforstungen sind hinsichtlich der Mischungsart als Nadel-Laubmischbestand mit vorgelagerten Waldrand an den Waldaußengrenzen sowie beidseits des sich im Flurstück befindenden Grabens anzulegen und zu pflegen. Der Mischbestand soll 60 % Laubholz im Nadelholzbestand umfassen. Die Pflanzzahlen sind entsprechend dem „Grünen Ordner“ bzw. der Forstrichtlinie anzuwenden.
- 9.4.4** Die Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist.
- Die Ersatzfläche ist nach den für den Landeswald Brandenburg geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.
- Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur.
- Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der Oberförsterei Lieberose zu erbringen.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, entsprechen. Der Begünstigte hat die Bestätigung der durchgängigen Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete 2.1 und 1.2 nach Erlass vom 02.12.2019, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb durch Angabe der Gehölzindexnummer nachzuweisen.

- 9.4.5** Zur forstlichen Standortsbewertung der Erstaufforstungsfläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Waldumwandlung vorzulegen und von dieser anzuerkennen. Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben. Anerkannt wird bei Flächen ≥ 1 ha ein Gutachten mit einer Standortskartierung nach Standortserkundungsanweisung 1995 (kurz: SEA 95) in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil). Die SEA 95 kann als Auszug bei der unteren Forstbehörde angefordert werden. Das Anforderungsprofil (Anlage 10) fasst die zu beachtenden Grundsätze zusammen und ist Bestandteil dieser Nebenbestimmung. Dort ist auch der Umgang mit Flächen < 1 ha benannt.

- 9.4.6** Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Die aufgeforstete Fläche ist mit einem Wildschutzzaun (rotwild-, damwild-, rehwild- und hasensicher) zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

- 9.4.7** Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber Forstamt Dahme-Spreewald anzuzeigen.
- 9.4.8** Die v. g. Nebenbestimmungen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die durch die Oberförsterei Briesen in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen- und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist. In der Regel erfolgt die Abnahme nach dem 5. Standjahr der Kultur. Je nach Vitalität oder möglichen Ausfällen und Nachbesserung kann dieser Zeitraum bis zur gesicherten Kultur variieren.
- 9.5** Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahme (**NB IV.9.3**) sind die Arbeiten mit dem hoheitlich zuständigen Revierleiter, Herrn Michael Ueck, Tel.: 03366-152994 abzustimmen.
- 9.6** Bei der Walderschließung gelten nachfolgende Anforderungen:
- 9.6.1** Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgt gemäß Abschnitt 4 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).
- 9.6.2** Der Einbau von Naturstein in Erstverwendung bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete, SPA-Gebiete, geschützte Biotope bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie und Moorzugsgebiete) vorzusehen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist gegebenenfalls eingeschränkt zulässig. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen sowie ggf. bestehende Anzeigepflichten nach § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV. In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial der Klasse RC-1 bei Einhaltung der spezifischen Werte der Fußnote 2 gemäß Anlage 2 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV als Tragschicht möglich, soweit der Grundwasserabstand nach § 19 Abs. 1 und 8 ErsatzbaustoffV gesichert eingehalten ist. Davon kann bei Grundwasserständen > 2 m (siehe Kartendienst <https://apw.brandenburg.de/>, Thema 3.2 Grundwasserflurabstand) ausgegangen werden. Die Verwendung anderer Materialien ist ausgeschlossen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde, die vorab zu beteiligen ist, kann auf Grundlage naturschutzrechtlicher Erwägungen die Verwendung von Recyclingmaterial in den übrigen Gebieten beschränken.

- 9.6.3** Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden. Die Korngrößenverteilung soll den Anspruch an andere Nutzergruppen (insb. Radfahrer, Wanderer) berücksichtigen.
- 9.6.4** Für das verwendete Wegebaumaterial ist spätestens bei der Endabnahme der Prüfbericht der letzten Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen.
- 9.6.5** Zusätzlich ist ein Untersuchungsbericht vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörigen Proben sind gemäß DIN 19698, Teil 6 entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle(n) zu entnehmen.
Probenvorbereitung und die Analytik sollen in Anlehnung an §§ 8 und 9 ErsatzbaustoffV entsprechend einer Fremdüberwachung erfolgen.
Das Verfahren zur Eluatherstellung soll das gleiche sein, wie bei der zuletzt vom Lieferanten des Materials veranlassten Fremdüberwachung.
- 9.6.6** Dem Untersuchungsbericht zu den eingebauten Materialien ist das Probenahmeprotokoll als Anlage beizufügen. Ebenso sind die Untersuchungsergebnisse analog § 10 ErsatzbaustoffV zu bewerten und analog § 11 ErsatzbaustoffV die Materialklasse zu bestimmen.
- 9.6.7** Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die Erstverwendung handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen.
- 9.6.8** Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart ist zu ziehen. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe gilt für den Lieferschein § 25 ErsatzbaustoffV.
- 9.7** Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. durch Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.

10. Luftfahrt

- 10.1** Die Windkraftanlagen des Anlagentyps eno160-6.0 MW STE mit nachfolgenden Bezeichnungen dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- TN3-01 N 52 ° 04 ' 11.10 " zu E 14 ° 20 ' 38.58 " eine Höhe von 245,00 mGND / 321,00 mNN,
 - TN3-04 - N 52 ° 03 ' 22.38 " zu E 14 ° 20 ' 43.39 " eine Höhe von 245,00 mGND / 313,00 mNN
- nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (NB IV.10.2).
- 10.2** Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem Datenblatt der LuBB benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen.
Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 10.2.1** Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. sowie ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 10.2.2** Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2.3** Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.3** An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 10.3.1** Tageskennzeichnung
Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

10.3.2 Nachtkennzeichnung

10.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 170 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

10.3.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach, ggf. auf Aufständern, zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

10.3.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

10.3.2.4 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung **NB IV.10.5.1** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (**NB IV.10.3.2.1**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

10.3.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 85 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern).

Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind.

Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 10.4** Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 10.5** Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 10.5.1** Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dazu ist die geplante Installation **vor Inbetriebnahme** schriftlich durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK – an Windkraftanlagen) anzuzeigen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 10.6** Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.7** Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß **NB IV.10.9** zu erfolgen.
- 10.8** Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.
Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 10.9** Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per **E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, das LfU, Referat T 25 und die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 10.10** Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Pkt. 3.2.1 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
 - Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
 - Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und 12 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen dem LfU, Referat T 25 vorzulegen.
- 10.11** Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.12** Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luffahrt Hindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 10.13** Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 00569LF (TN3-01, TN3-04)** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

10.14 Jede geplante Änderung an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben kann, ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 15868 Lieberose OT Trebitz zwei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Mit Posteingang vom 06.04.2021 reichte die Antragstellerin zunächst den Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für die Genehmigung von vier WKA des Typs eno V160–6,0 MW STE im Landesamt für Umwelt (LfU) vorab per E-Mail als sogenannten Quickcheck mit einem Auszug aus den Antragsunterlagen (Antragsformular, Übersichtslageplan mit Koordinaten, Kurzbeschreibung) ein.

Gemäß Punkt 5.a. des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 01. August 2019 wurde zunächst die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) über den Eingang des o. g. Genehmigungsantrages im LfU informiert und um Stellungnahme gebeten. Laut Stellungnahme vom 12.05.2021 standen dem Anlagenstandort nach dem Stand der Regionalplanung keine harten oder weichen Tabukriterien entgegen. Die Antragstellerin wurde am 21.05.2021 darüber informiert.

Mit Schreiben vom 09.08.2021 vervollständigte die Antragstellerin ihre Antragsunterlagen und beantragte für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die eingereichten Antragsunterlagen, entsprachen den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV). Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren auch die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigelegt.

Mit Schreiben vom 12.08.2021 wurde die Antragstellerin über die eingeleitete Behördenbeteiligung unterrichtet. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 11.08.2021 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 13.09.2021 aufgefordert:

- Landkreis Dahme-Spreewald,
- Amt Lieberose/Oberspreewald mit der Gemeinde Trebitz,
- Landkreis Oder-Spree,
- Stadt Friedland,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (LuBB),

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin/Brandenburg,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt-Oder,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM).

Des Weiteren wurden im LfU die Referate T 25 und N 1 am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Das LfU, Referate T 25 und N 1, der Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde und der Landesbetrieb Forst Brandenburg erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald versagte mit Datum vom 12.10.2021 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Es wurde darauf verwiesen, dass der Sachliche Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft für unwirksam erklärt wurde und ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses über die Neuaufstellung eines Regionalplans für die Region Lausitz-Spreewald im Amtsblatt für Brandenburg die Genehmigung raumbedeutsamer WKA zu der Zeit vorläufig unzulässig sind. Mit Schreiben vom 29.10.2021 wurde die Antragstellerin über die vorläufige ablehnende Stellungnahme des Amtes Lieberose/Oberspreewald informiert.

Die Antragstellerin vervollständigte ihre Antragsunterlagen fristgerecht am 16.12.2021.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Antrages auf Genehmigung für vier WKA am 09.11.2022 im Amtsblatt für Brandenburg, in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Beeskow und in der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Lübben.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann einen Monat vom 16.11.2022 bis einschließlich 15.12.2022 im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus; im Amt Lieberose/Oberspreewald im Hauptamt in der Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz; in der Stadt Lieberose im Bauamt, Markt 4 und in der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13, in 15848 Friedland jeweils während der Dienststunden aus und konnten dort nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Der UVP-Bericht, die Kurzbeschreibung sowie die dazugehörigen Gutachten wurden im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Zusätzlich wurden dort auf Grund der Covid-19 - Pandemie auch die vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eingestellt.

Während der Einwendungsfrist vom 16.11.2022 bis einschließlich 16.01.2023 gingen zum beantragten Vorhaben fristgemäß und formgerecht zwei Schreiben mit Hinweisen mit nachfolgend skizzierten Inhalten ein:

- Hinweise zu forstrechtlichen Ersatzaufforstungen, zur Rückbauverpflichtung der WKA, zu naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz,
- Hinweise zur Nutzung der Ortsdurchfahrt Günthersdorf für Transporte während der Bauphase durch Vorhabenträger für Windkraft.

Die Hinweise waren nicht als Einwendungen gegen das Vorhaben, sondern als Stellungnahmen zur Unterstützung der Behörde gemäß § 10 Abs. 3a BImSchG zu bewerten.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Schreiben hingewiesen.

Die v. g. Hinweise wurden das LfU, Referat N 1, der Landesbetrieb Forst Brandenburg, der Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde, der Stadt Friedland sowie der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienstsitz Frankfurt/Oder zur Prüfung beteiligt. Sie wurden in der Entscheidung über den Antrag zu Errichtung und Betrieb der WKA berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV ist die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (EÖT) nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Erforderlich ist die Erörterung rechtzeitig eingegangener Einwendungen nur, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde festgestellt, dass kein weiterer Erkenntnisgewinn durch eine Erörterung der Einwendungen zu erwarten ist und der Erörterungstermin (EÖT) entfallen konnte. Die Antragstellerin und die beteiligten Behörden wurden per E-Mail vom 25.01.2023 und 31.01.2023 informiert.

Am 15.02.2023 wurde der Wegfall des Erörterungstermins im Amtsblatt für Brandenburg und ebenfalls in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Beeskow und in der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Lübben öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 16.12.2022 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Rodungsarbeiten zur dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung von Wald in Stand- und Betriebsfläche der WKA gestellt. Daraufhin wurden die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, deren Belange mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns berührt sind, um Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns bis zum 13.01.2023 gebeten.

Auf Grund der Änderung der Vorbelastung im Windpark passte die Antragstellerin in der Folge ihre Gutachten zu Schall, Schatten und Turbulenz am 06.03.2023 und 22.05.2023 an.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 beantragte die Antragstellerin die Festlegung vorsorglicher Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse gemäß Kapitel 2.3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass).

Aufgrund der sich abzeichnenden Baulastenproblematik der WKA mit den Bezeichnungen TN3-02 und TN3-03 beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.10.2023 die Trennung ihres Antrages. Das Genehmigungsverfahren für diese zwei genannten WKA wird seitdem unter der Registriernummer 50.038.00/23/1.6.2V/T12 weitergeführt.

Mit Posteingang vom 02.11.2023 reichte die Antragstellerin für die verbliebenen zwei WKA angepasste Unterlagen ein, die an folgende Behörden mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Anpassung ihrer Stellungnahme bis zum 01.12.2023 weitergeleitet wurde:

- Amt Lieberose/Oberspreewald,
- Stadt Friedland,
- Landkreis Dahme-Spreewald,
- Landkreis Oder-Spree, untere Bauaufsichtsbehörde,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 25,
- LfU, Referat N 1,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Mit Posteingang vom 27.12.2023 passte die Antragstellerin ihren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns an die Änderung des Antragsgegenstandes an.

Die vorzeitigen Rodungsarbeiten zur dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung von Wald in Stand- und Betriebsfläche wurden am 06.02.2024 zugelassen.

Die letzte Stellungnahme der Fachbehörden ging am 02.04.2024 im LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannt. Die beantragten WKA sind der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU in der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Referat T 12.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Das Vorhaben kumulierte nach §§ 10, 11 UVPG bei Antragstellung mit 61 errichteten bzw. genehmigten WKA, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde und 6 WKA, die zeitgleich eingereicht wurden. Die Antragstellerin beantragte nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Für dieses Vorhaben bestand die UVP-Pflicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Im Genehmigungsverfahren wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet. Nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV ist die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Ein Erörterungstermin findet nur dann statt, wenn die Behörde nach einer Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens und unter Berücksichtigung des in § 14 der 9. BImSchV niedergelegten Zwecks des Erörterungstermins zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist (vgl. auch § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Nach Einschätzung des LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T 12 gemäß §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV bedürfen die Hinweise zum o. g. Antrag keiner Erörterung. Hinsichtlich der Begründung wird auf den in der Verfahrensakte befindlichen Aktenvermerk hingewiesen. Bei der Entscheidung über das Vorhaben wurden die angesprochenen Punkte berücksichtigt.

Für das Vorhaben waren keine Zulassungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu koordinieren.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung (ZfD)

2.2.1 Grundlagen

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Fläche,
- Luft, Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Für die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Anlage gemäß § 20 der 9. BImSchV werden von der Genehmigungsbehörde die nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, die vorliegenden behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV sowie die Ergebnisse eigener Ermittlungen verwendet. Dazu gehören insbesondere:

- a. der UVP-Bericht der Büros Umweltplanung Meltendorf vom 20.07.2021 mit Änderungen / Ergänzungen vom August bis Oktober 2022,
- b. das Schattenwurfgutachten (Bericht-Nr.: enosite-0088-ST.b 2021-01 vom 02.07.2021), erstellt durch enosite GmbH,
- c. das Schallgutachten (Bericht-Nr.: enosite-0088-SL.b-2023-02 Rev. 4 vom 11.05.2023), erstellt durch enosite GmbH,
- d. Gutachten der IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 01.11.2021.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Landkreis Dahme-Spreewald, Amt Lieberose-Oberspreewald ist die Errichtung und der Betrieb von vier WKA des Anlagentyps eno 160, 6,0 MW mit einer Gesamthöhe von 245 m im bestehenden Windpark „Trebitz“ vorgesehen.

Im Verlauf des Antragsverfahren wurde der Antrag getrennt. Hier werden die WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 betrachtet. Für die WKA sind folgende Betriebseinschränkungen vorgesehen:

- Schallreduzierte Betriebsmodi zur Nachtzeit auf Grund der Vorbelastung,
- Abschaltzeitenreglung zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse,
- Automatische Abschaltzeitenreglung durch Einsatz einer Eiserkennung mit dem Eiserkennungssystem „BLADEcontrol Ice Detection (BID)“.

Die Befestigung temporärer Montageflächen und Flächen für den Kranausleger erfolgt entweder mittels einer Plattenverlegung oder durch eine temporäre Brechkornschicht. Die Straßentransporte erfolgen über die Ortschaft Friedland in den bereits vorhandenen Windpark.

Vom Ortsteil Trebitz im Süden nach Weichensdorf im Norden verläuft ein gut ausgebauter Weg direkt durch das Vorhabengebiet für die Erschließung des Bestandwindparks. Von diesem Hauptweg abgehend werden die Zuwegungen zu den einzelnen WKA erfolgen.

Untersuchungsraum

Die Größe des Untersuchungsraums wurde in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen gewählt.

Dies hat zur Folge, dass in Bezug auf die zu betrachtenden Auswirkungen wirkungsspezifische Untersuchungsräume unterschiedlicher Größe in den einzelnen Betrachtungen (Gutachten, Fachberichten) abgegrenzt wurden.

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb von Kiefernforst, teilweise mit Laubholzanteil innerhalb eines Bestandswindparks mit 53 Anlagen, 15 genehmigten und vier in der Genehmigungsphase zu berücksichtigenden WKA. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum. Die Ortschaften besitzen einen dörflichen Charakter mit Einzelhausbebauung, Hofstandorten, Gärten sowie einem mehr oder weniger gut ausgeprägten Ortsrand als Übergang zur freien Landschaft. Sie sind umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Gelände liegt zwischen der Stadt Friedland (Landkreis Oder-Spree) mit ihren Ortsteilen Schadow im Südwesten, Karras im Nordwesten, Günthersdorf und Weichensdorf im Norden sowie dem Ortsteil Ullersdorf der Gemeinde Jamlitz im Südosten und dem Ortsteil Trebitz der Stadt Lieberose im Süden (Landkreis Dahme-Spreewald). Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich in Trebitz, Trebitzer Dorfstr. 14b und weist von der geplanten WKA eine Entfernung von 2.085 m auf.

Die dominierenden Flächennutzungen im Vorhabengebiet sind intensiv genutzte Land- und Forstwirtschaftsflächen. Bei dem zentralen Bereich des Untersuchungsraums, auf dem die Anlagenstandorte errichtet werden, handelt es sich um reine Kiefernforste.

In geringem Flächenumfang wurden Aufforstungen mit Laubgehölzen vorgenommen, welche jüngere Bestände darstellen. Ackerflächen befinden sich im nördlichen Teil des Untersuchungsraums sowie innerhalb des Forstes.

Im Bereich der Niederung der Samgase werden die an die Fließe und Gräben angrenzenden Flächen als Intensivgrünland genutzt. Flächen einer extensiven Flächennutzung sind in sehr geringem Umfang vorhanden. Am Übergang zwischen Wald und Ackerflächen der Samgaseniederung existiert ein perennierendes Kleingewässer, welches aufgrund fehlender Pufferbereiche zu den angrenzenden Nutzungen jedoch erheblichen anthropogenen Beeinträchtigungen unterliegt.

Kurzfassung der Auswirkungen der Windfarm auf die Umwelt

Folgende potenziell (baubedingte und betriebsbedingte) Auswirkungen sind bei der Errichtung der WKA im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu bewerten:

Baubedingte Auswirkungen

- Lebensraumentzug für **Tiere** und **Pflanzen** durch Waldrodung und temporäre Flächenversiegelung,
- Lärmbelästigung für die **Bevölkerung** und Scheuchwirkung für die **Tiere** durch den Bau der Anlagen (vermehrter Verkehrsbetrieb und bauliche Umsetzung).

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lebensraumzugang für **Tiere** und **Pflanzen** durch dauerhafte Flächenversiegelung und -inanspruchnahme und damit Beeinträchtigung der **biologischen Vielfalt**,
- Änderung der **Flächennutzung**, Einschränkung der **Bodenfunktion** und (indirekt) des **Grundwasserhaushaltes** durch Flächenversiegelungen und -inanspruchnahme,
- Lärmbelästigung für den **Menschen** durch die Rotor-Drehungen,
- Potenzielle Tötungs- und Verletzungsgefahr durch Drehbewegungen der Flügel für **Tiere** (insbesondere Vögel und Fledermäuse),
- Änderung des **Landschaftsbildes**.

Es kann zu Gefahren für die Umwelt durch Unfälle in Form von Brand (Blitzschlag) und Umfallen der Anlage kommen. Der Eisabwurf und die Kollisionsgefahr mit Fluggeräten können zu schwerwiegenden Auswirkungen führen. Empfindlich gegenüber den Unfallrisiken sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere.

Bei der Betriebseinstellung besteht die Verpflichtung, jede Anlage vollständig zu demontieren und zu entsorgen bzw. weiterzuverwenden, so dass der landschaftliche Ursprungszustand wiederhergestellt werden kann und damit keine Gefahren bzw. Belästigungen für die Umgebung und die Nachbarschaft bestehen bleiben. Durch die WKA sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Abfälle und Abwasser zu erwarten, da diese nicht oder nur in geringen Mengen (z.B. Motoren-, Getriebeöl) mit festgelegten Entsorgungswegen anfallen. Ein großer Teil des Abfalls entsteht bei der Montage und ist einmalig. Während der Betriebszeit fällt im Wartungsrythmus ein regelmäßiger Austausch von Getriebeöl, Hydrauliköl und anderen Betriebsmitteln an. Betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen sind nicht zu erwarten, da keine Stoffeinträge in die Umwelt erfolgen und die Pflanzen gegenüber drehenden Rotoren, Schattenwurf und Geräuschen wenig empfindlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im UVP-Bericht (S. 59 ff.) in Bezug auf das jeweilige Schutzgut bei der Bewertung berücksichtigt:

- V1 Schutz des Oberbodens
- V2 Bauzeitlicher Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- VA₁ Ökologische Baubegleitung
- VA₂ Bauzeitenregelung
- VA₃ Kontrolle des eingriffsrelevanten Gehölzbestandes auf Fledermausquartiere
- VA₄ Abschaltzeiten
- VA₆ Schutz von Hügelbauenden Waldameisen
- VA₇ Abschaltung TN3-04 bei Flächenbewirtschaftungen mit Bodenumbruch

2.2.3 Betrachtung der Schutzgüter

a) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Darstellung der Auswirkungen: Für die WKA müssen neue Zuwegungen geschaffen werden. Die Bewohner/-innen werden den baubedingten zusätzlichen Verkehr vor allem durch den häufigen LKW-Verkehr aber auch durch die Großtransporte bemerken und sind vom zusätzlichen Verkehrslärm und Staub betroffen.

Begründete Bewertung: Die Belästigungen durch zusätzlichen Verkehrslärm und verkehrsbedingte Staubbelastigungen treten nur während der Bauphase auf und sind daher nicht geeignet, langfristig nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner/-innen zu haben.

Lärmbelästigung durch den Betrieb der Anlagen

Darstellung der Auswirkungen: Die umliegenden Ortschaften der WKA (Trebitz, Ullersdorf, Weichensdorf, Günthersdorf, Karras und Schadow) haben überwiegend ländlichen Charakter. Sie sind bereits durch Lärm der bestehenden WKA beeinflusst. In der Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren wurden acht Immissionsorte als repräsentative Orte für die Auswirkungen durch den Lärm der hinzukommenden WKA untersucht.

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sollen die WKA mit voller Nennleistung im Betriebsmodus Mode 6000-980 und in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden.

Begründete Bewertung: Geräusche/Lärm sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und als solche der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie nicht nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Grundlage für die Beurteilung, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche geschützt ist, bildet die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Die Geräuschimmissionsprognose in der Fassung vom 20.07.2023 entspricht den aktuellen Anforderungen der TA Lärm und des im Land Brandenburg gültigen Erlasses des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass). Die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA wurde korrekt berücksichtigt. Im Ergebnis unterschreitet der allein durch die geplanten WKA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A).

Die Betrachtung der Gesamtbelastung aller WKA (vgl. Tabelle 11 Schalimmissionsprognose) führt am Immissionsort IO 01 - Trebitz, Trebitzer Dorfstr. 14b zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A). Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WKA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 TA Lärm diese Überschreitung durch die Gesamtbelastung zulässig ist.

Belästigung durch Infraschall:

Darstellung der Auswirkungen: WKA erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke im gesamten Frequenzbereich Geräusche, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen.

Begründete Bewertung: Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten.

Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlagen nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind erzeugt wird.

Belästigungen durch Schattenwurf

Darstellung der Auswirkungen: Der von den Rotorblättern ausgehende Schattenwurf verursacht eine periodisch wiederkehrende Abschattung der Sonne. Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an keinem Immissionsort zu Schattenwurfimmissionen führen wird.

Belästigungen durch optische Bedrängung und Lichteffekte

Darstellung der Auswirkungen: Die bestehenden WKA sind in den umliegenden Ortschaften deutlich sichtbar und aufgrund ihrer Höhen ein Hindernis für die Luftfahrt im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Die WKA sind aufgrund der Sicherheit mit einer Nachtkennzeichnung aus blinkenden roten Gefahrenfeuern versehen. Als Hauptanforderung gilt die Sichtbarkeit der WKA aus der Luft durch entweder einen rot/weißen Anstrich oder durch weiß blinkendes Feuer.

Um den bei manchen WKA beobachteten so genannten Disco-Effekt (Lichtreflex, verursacht durch das Auftreffen der Sonnenstrahlen auf die Rotorblätter) zu dämpfen, kommen mittelreflektierende Farben mit herabgesetzten Glanzgraden zum Einsatz. Diese Lichter und Kennzeichnungen können beeinträchtigend auf die visuelle Wahrnehmung des Menschen wirken.

Begründete Bewertung: Ab Mitte 2021 ist für alle Anlagen eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verpflichtend umzusetzen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Oberen Luftfahrtbehörde vorgesehen. Damit kann die Belästigung der Bewohner/-innen der umliegenden Ortschaften unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die Flugsicherheit auf ein Mindestmaß gesenkt werden.

Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlagen bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen entspricht. Der kürzeste Abstand zwischen Wohngebäude und geplanter WKA beträgt mehr als 2.000 m und erfüllt somit die Bedingung an das Mindestmaß (hier 2 x ca. 245 m, also 490 m). Eine optisch bedrängende Wirkung geht von diesen WKA nicht aus.

Eisabwurf und -abfall

Darstellung der Auswirkungen: Ein Eisansatz an den WKA führt zu Unwuchten und Missverhältnissen zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung. Von WKA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Entsprechend der Antragsunterlagen sollen die WKA mit dem Eiserkennungssystem „BLADEcontrol Ice Detection (BID)“ ausgerüstet werden.

Begründete Bewertung: Das unvorhersehbare Abwerfen von Eis bei drehenden Rotoren wird durch die automatische Abschaltung bei Eisansatz vermieden. Schnee und Eis kann von stillstehenden WKA abfallen, was vergleichbar mit dem Herunterfallen von Schnee/Eis von hohen Gebäuden, Hochspannungsmasten oder Bäumen ist.

Damit sind keine unabsehbaren Gefahren für die Bevölkerung vorhanden. Warnschilder an den Zufahrtswegen der WKA können auf das verbleibende Risiko durch Eisabfall aufmerksam machen.

b) Tiere und biologische Vielfalt

Die Tierarten werden spezifisch nach ihrer Empfindlichkeit und ihrem Schutzstatus betrachtet. Aufgrund der weitläufigen Waldflächen mit Offenlandflächen ist mit einem umfangreichen Artenspektrum zu rechnen.

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021 (Brutvögel Horstkartierung, Fledermäuse, Biotop), 2021/22 (Zug- & Rastvögel, Raumnutzung Seeadler) sowie 2022 (Horstsuche Seeadler, Höhlenbäume, Ameisen) und 2023 (Höhlenbäume).

Auswirkungen auf Vögel

Darstellung der Auswirkungen: Im unmittelbaren Vorhabenbereich bis 300 m um die WKA sowie 50 m um die Zuwegungen befinden sich Reviere verschiedener Boden- und Gehölzbrüter, darunter wertgebende Arten wie Baumpieper, Feld- und Heidelerche, Neuntöter, Star und Waldohreule sowie weiterer Kleinvögel. Im Nahbereich der WKA mit der Bezeichnung TN3-04 ist ein Vorkommen des Wiedehopfs zu berücksichtigen. Zudem wurden Gehölzbrüter wie Buntspecht und Blaumeise nachgewiesen. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden.

Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen.

Durch Bauarbeiten (Gehölzrodungen, Bodenbearbeitung, Licht- und Schallemissionen) der WKA ist die Zerstörung von Nestern und Störungen der brütenden Arten vor allem während der Hauptbrutzeit auf den Eingriffsflächen möglich.

Die Zerstörung von Brutplätzen oder die Aufgabe von begonnenen Bruten sind mit Verlust von Jungvögeln und Eiern verbunden und wirken sich negativ auf die Individuenzahl je betroffener Art in der Brutperiode aus. Die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen sowie die Bauarbeiten an sich führen zu einer vorübergehenden Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten und der Störung der Aufzucht. Es kann zur Verlagerung oder zur Aufgabe von Brutstandorten kommen.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist daher geeignet, die vorkommenden verschiedenen Vogelarten zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens störepfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen.

Turbulenzen und die Drehbewegungen der WKA können störend auf sensible Vogelarten wirken und zu einem erhöhten Kollisionsrisiko und damit einem Tötungsrisiko für Vögel werden.

Auch durch die Störung einiger Arten in ihrer Jagd und im Finden von geeigneten Brutplätzen und Rückzugsorten können Beeinträchtigungen entstehen.

Als relevante Greif- und Großvögel sind für den Untersuchungsraum folgende Arten nachgewiesen: Kranich, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz sowie Waldohreule. Bis auf einen Horst des Mäusebussards und zwei Rufplätze der Waldohreule befinden sich keine Brutplätze im 1.000 m-Radius (Kartierungen 2021) um die beantragten Anlagen. Ein Horst vom Rotmilan und 2 Kranichbrutplätze befindet sich in über 2.000 m Entfernung (Kartierung 2021).

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb wichtiger bekannter Zugschneisen und außerhalb von überregional bedeutsamen bekannten Rast- und Überwinterungsgebieten von Gänsen, Kranichen und Singschwänen. Bezüglich des Kleinvogelzugs gibt es keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit überregional bedeutsamer Vorkommen, auch wenn ein gewisses Konfliktpotenzial nicht auszuschließen ist. Für das Zug- und Rastgeschehen ergeben sich insgesamt durch die geplanten WKA keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Begründete Bewertung: Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände plant die Antragstellerin u.a. Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Abweichung der vorgeschlagenen Bauzeitenregelungen möglich (VA₂).

Da die Nester/Nistplätze der betroffenen Brutvogelarten als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genutzt werden, führen Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zur erheblich nachteiligen Beeinträchtigung und Verletzung des § 44 Abs.1 BNatSchG. Für die Baufeldfreimachung sind Gehölzrodungen erforderlich. Um Beeinträchtigungen der Nist-, Brut- und Lebensstätten zu vermeiden, sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Durch Gehölzrodungen/ Baumfällungen außerhalb der Brutzeit können Tötungen vermieden werden.

Es kommt für einzelne vorkommende Brutpaare baubedingt zum temporären Habitat-Flächenverlust und wahrscheinlich zur Verlegung von wiederkehrend nutzbaren Nestern und Nahrungshabitaten. Erheblich nachteilige Auswirkungen für die Populationen sind dadurch jedoch nicht zu befürchten. Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen daher nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten. Zur Überwachung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung vorgeschlagen (VA₁).

Die WKA befinden sich außerhalb der im Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) genannten Restriktionsbereichs des Seeadlers von 6.000 m. Der nächste Horst des Seeadlers befindet sich in ca. 6.200 m Entfernung zu den beiden WKA. Weitere 4 bekannte Horste des Seeadlers befinden sich in über 7.000 m Entfernung. Somit ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Seeadlers durch die beantragten Anlagen zu erkennen.

Die Kollision einzelner Tiere mit den WKA beim Betrieb der Anlagen kann nie vollständig ausgeschlossen werden. Ein signifikantes, d. h. populationsgefährdendes Schlagrisiko lässt sich jedoch für keine besonders geschützte Art ableiten. Dem Vorhaben stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, sofern die geplanten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Darstellung der Auswirkungen: Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten mit dem Fledermausgutachten aus 2021. Demnach wurden in Vorhabengebiet schlaggefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Die WKA liegen innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist.

Für Fledermausarten, die vorzugsweise im offenen Luftraum jagen, besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG könnten durch das Vorhaben verletzt werden.

Durch die Bautätigkeiten besteht das Risiko, dass es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen kommen kann.

Begründete Bewertung: Aufgrund der 1. Änderung des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 25.07.2023 ist die Anlage 3 des AGW-Erlasses mit sofortiger Wirkung anzuwenden. Es sollen daher pauschale Abschaltzeiten vorgenommen werden (VA₄). Aufgrund der Lage der beantragten WKA innerhalb eines Wald- / Forststandortes wird der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen kann vermieden werden, indem die Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit, also nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09 durchgeführt werden.

Durch eine Höhlenbaumkontrolle im Jahr 2023 wurde nachgewiesen, dass im Eingriffsbereich keine genutzten Quartiere vorhanden sind. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Fledermäuse zu erwarten.

Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien, Insekten

Darstellung der Auswirkungen: Auf Grund der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien auf der Vorhabenfläche nicht wahrscheinlich und wurde gutachterlich ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet wurde außerhalb des Eingriffsbereichs ein Nest der Hügelbauenden Waldameise kartiert.

Begründete Bewertung: Zum Schutz des Ameisennests werden die Flächen vor dem Baufeldfreimachen durch die ökologische Baubegleitung untersucht, um ggf. eine Umsetzung zu veranlassen. Die Maßnahme VA₆ ist geeignet um erhebliche Auswirkungen zu verhindern.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Schutzgebiete

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind nach § 1 Abs. 2 BNatSchG entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- den Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Es wurden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Biotope festgestellt, die geeignet sind die Population einer Art erheblich zu gefährden oder zu beeinflussen. Die Lebensgemeinschaften im Vorhabengebiet bleiben grundlegend erhalten. Kleinflächige strukturelle Änderungen führen nur zu Verschiebungen von Lebensräumen innerhalb des regionalen Gebietes um die WKA. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorkommenden Vogelarten die Flächen der Windfarm als Lebensraum aufgeben, da die Struktur der lokalen Umgebung nicht wesentlich geändert wird. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Umgebung der WKA können insgesamt nicht festgestellt werden.

Die Vorhabenstandorte befinden sich außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutz-
ausweisungen gemäß §§ 23 – 32 ff. BNatSchG. Etwa 5,6 km südwestlich der Vor-
habenfläche befindet sich das FFH-Gebiet „Dammer Moor“ (DE 3951-303) sowie
das gleichnamige Naturschutzgebiet (NSG). Das FFH-Gebiet „Stockshof - Behlo-
wer Wiesen“ (DE 3951-301) mit dem gleichnamigen NSG schließt südöstlich an
das FFH-Gebiet Dammer Moor an. Das FFH-Gebiet „Reicherskreuzer Heide und
Schwansee“ befindet sich rund 6,6 km südöstlich des nächstgelegenen geplanten
WKA-Standortes. Es ist im Betrachtungsraum deckungsgleich mit dem SPA-
Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421). Das NSG
„Dammühlenfließniederung“ befindet sich nordwestlich des Vorhabengebietes in
einer Entfernung von rund 5,3 km.

Aufgrund der großen Entfernung zu den Vorhabenstandorten sind keine Beein-
trächtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb nach § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit
§ 30 BNatSchG geschützter Biotope, sodass auch diesbezüglich erhebliche Beein-
trächtigungen ausgeschlossen werden können.

c) Landschaft

Das Landschaftsbild ist die historische entstandene, aktuelle, natur- oder kulturbe-
dingte Wahrnehmung einer Region, die u.a. durch geografische Strukturen (z.B.
Relief, Vegetation, Gewässer) charakterisiert ist (Landschaft). Zur Landschaft ge-
hören der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild. Auswir-
kungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden im **Punkt 2.2.2 b)**
bereits betrachtet und bewertet. Somit ist hier das Landschaftsbild zu betrachten.

Darstellung der Auswirkungen: Durch die Kräne zum Aufstellen der WKA und
die Baustellenfahrzeuge kommt es vorübergehend zu Störungen des Landschafts-
bildes und damit der naturnahen Erholungsnutzung.

WKA sind mastartige, technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Höhe alle natürli-
chen Höhen überragen. Somit sind durch die Errichtung von WKA Beeinträchtigen-
gen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Anwohner und Erholungssu-
chende können sich durch das Erscheinungsbild der Anlagen gestört bzw. be-
drängt fühlen. Das technische Erscheinungsbild führt zu Qualitätsverlusten der
Landschaftsvielfalt. Eine Vorbelastung besteht durch die vorhandenen WKA im
Umfeld des Vorhabengebietes.

Der Untersuchungsraum stellt einen bereits seit vielen Jahren intensiv durch die
Windenergienutzung geprägten Raum dar. Im engeren Betrachtungsraum (1.000
m um die geplanten Anlagenstandorte) befindet sich der „Windpark Trebitz“ mit
derzeit 10 vorhandenen WKA, die visuelle wie im Nahbereich akustische Beein-
trächtigungen verursachen. Eine weitere Vorbelastung für den Menschen stellen
Lichtimmissionen (Diskoeffekt, Befeuern der WKA) dar. In den beiden angren-
zenden Windparks nördlich und östlich des Nahbereichs befinden sich weitere
WKA.

Für die Bewohner der umliegenden Ortschaften Trebitz, Weichensdorf und Ullersdorf existieren deutliche optische Vorbelastungen. Insbesondere aus Blickrichtung Weichensdorf sind die Beeinträchtigungen hoch; sämtliche vorhandenen Anlagen befinden sich innerhalb des Offenlandes, so dass sichtverschattende Elemente, die für eine optische Abschirmung sorgen, in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden sind. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist im Plangebiet von großer Bedeutung. Es handelt sich bei den Ortschaften um historisch gewachsene Orte in ihrem ländlichen Umfeld.

Der engere Betrachtungsraum / Nahbereich spielt für die naturgebundene Erholung eine untergeordnete Rolle. Der weitere Betrachtungsraum ist differenziert zu bewerten.

Während die an den Nahbereich angrenzenden ackergeprägten Räume einen mittleren bis geringen landschaftsästhetischen Wert besitzen und damit eine nur geringe Erholungseignung aufweisen, existieren Teilbereiche mit höherem Wert für Freizeit und Erholung.

Von mittlerer bis hoher Bedeutung für naturgebundene Erholungsformen sind die Landschaftsräume Schlaubetal, Oelsetal, Schwansee, Mühlenfließniederung und Schwiellochsee.

Begründete Bewertung: Die Einschränkung der Erholungsnutzung des Gebietes für die Bevölkerung wird während der Bauphase nur temporär erfolgen. Die Auswirkungen werden daher nicht als erheblich eingestuft.

Aufgrund der Privilegierung von WKA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WKA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten Windkraftanlagen nicht vor. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen.

Die Erholungswirkung des Gebietes für die touristische Eignung der Allgemeinheit wird sich im Wesentlichen nicht ändern, da konkrete Erholungsnutzungen (z. B. Radwege) nicht betroffen sind und sich der Blick auf die Windfarm im Grundsatz nicht ändert. Eine erhebliche Änderung der landschaftlichen Struktur wird nicht erzeugt. Für die ansässige Bevölkerung wird die Änderung der Windparkkonfiguration wahrnehmbar sein. Für die Allgemeinheit wird die wahrnehmbare Veränderung jedoch gering sein. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass für den Fernbereich die visuellen Beeinträchtigungen der WKA abnehmen und die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen ist.

Besondere Naturlandschaften und Landschaftsschutzgebiete behalten auch nach Errichtung der WKA ihre Bedeutung und ihren Charakter. Es wird daher nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

d) Fläche, Boden, Wasser und Pflanzen

Darstellung der Auswirkungen: Durch den Bau der WKA kann das Schutzgut Pflanzen beeinflusst werden. Die WKA, die Kranstellflächen und die Zuwegungen sollen vorrangig auf Forstflächen errichtet werden. Vorkommen von gefährdeten oder besonders/streng geschützten Pflanzenarten sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

Insgesamt sollen für das Vorhaben durch die Errichtung der Anlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen ca. 2,4 ha Kiefernforst in Anspruch genommen werden. Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für zwei WKA.

Durch die Flächeninanspruchnahme der Standorte und Zuwegungen sind temporäre sowie dauerhafte Bodenverdichtungen und -versiegelungen aufgrund von Abgrabungen und Aufschüttungen zu erwarten.

Diese gehen mit der Beeinträchtigung der Funktionalität des Bodens einher. Dazu gehören auch temporäre Teilversiegelung und Befestigung von Montage- und Lagerflächen sowie Ausbau vorhandener Wege für die Baustellenzufahrt. Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente, Kurvenradien und Kranstellflächen) in einem Umfang von 18.892 m² (entspricht einem Vollversiegelungsäquivalent von 10.153 m²) insgesamt, davon

Fundament:	1.414 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	7.015 m ² (Teilversiegelung)
Zuwegung:	6.540 m ² (Teilversiegelung)
Kurvenradien:	3.923 m ² (Teilversiegelung)

Auf den vollversiegelten Flächen kann kein Niederschlagswasser versickern, wodurch die Grundwasserneubildungsrate verhindert ist. Die Teilversiegelung durch Schotter führt zur Beseitigung von Oberboden und damit zur Schädigung des Bodengefüges und zur reduzierten Versickerung von Niederschlagswasser. Die Bodenfruchtbarkeit ist in den Bereichen mit einer Versiegelung eingeschränkt. Der Boden wird verdichtet, was eine Verminderung der Regler-, Speicher- und Filterfunktion zur Folge hat.

Die vorgesehene Windparkkonfiguration wurde so gewählt, dass die ursprüngliche Nutzung der gesamten Windparkfläche eine möglichst geringe Beeinträchtigung durch die Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamente der Windenergieanlagen erfährt. Vorhandene Wege wurden in die Erschließung einbezogen.

Bei den Bauarbeiten und während des Betriebes der WKA wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Nach gutachterlicher Aussage (Stellungnahme zur den Grundwasserverhältnissen am WP Trebitz vom 16.11.2021, erstellt durch Baugrundbüro Klein GmbH) wird davon ausgegangen, dass für die geplanten Anlagen keine Grundwasserabsenkung für die Errichtung vorgenommen werden muss.

Begründete Bewertung: Pflanzen, Böden, Gewässer und Grundwasser übernehmen vielfältige ökologische Funktionen. Sie dienen bodenbewohnenden Organismen als Lebensraum und der Vegetation als Standort.

Böden sind Teil der Ökosysteme mit ihren Stoffkreisläufen. Sie können Stoffe filtern, puffern und umwandeln sowie Wasser speichern und abgeben. Sie sind Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und stellen erd- und landschaftsgeschichtliche sowie kulturgeschichtliche Urkunden dar.

Für die verschiedenen Wuchsklassen des Kiefernforstes werden je nach Wertigkeit die Kompensationsfaktoren 1:1 oder 1:1,5 in Ansatz gebracht. Die detaillierte Aufstellung ist dem LBP zu entnehmen. Es ergibt sich insgesamt ein Kompensationserfordernis durch Erstaufforstung auf einer Fläche von 32.149 m². Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen E1 und E2 (jeweils Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) auf einer Fläche von insgesamt 32.149 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora und Boden vollständig kompensiert werden.

In dem Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept für die Erstaufforstungsflächen ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten bisher nicht vorgesehen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind bei der Pflege entsprechende gebietsheimische Arten zu belassen.

Mit der Maßnahme E1 wird ein Waldinnenrand angelegt, um einen möglichen Lebensraum der Zauneidechse in diesem Bereich zu schaffen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von WKA im Wald ist die Waldfunktionskartierung. Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der WKA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Der örtliche Waldanteil beträgt in der Gemarkung Trebitz 65 % und wird daher als forstpolitisch unproblematisch angesehen. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Aufgrund der Vorbelastung (Wegeführung im Gebiet) des Bodens und der Flächen, der nur vorübergehenden Einwirkung der Baumaßnahme, der geringen Breite und Ausdehnung der in (ausschließlich) durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen und der Wiederherstellung der Bodenfunktion sind durch die Baumaßnahmen keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erkennen. Während der Bauphase wird aufgrund der Platzkapazitäten keine große Anzahl von Fahrzeugen gleichzeitig auf der Baustelle sein.

Die Vollversiegelung der Fundamentfläche führen zwar zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion und zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung, jedoch ist die versiegelte Fläche im Vergleich zur Umgebung so gering, dass nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktion in der weiteren Umgebung ausgegangen werden kann.

Da durch die Teilversiegelungen eine eingeschränkte Bodenfunktion und Niederschlagsversickerung möglich ist und sich die Flächen nicht in einem stark bebauten Gebiet befinden, sind die Eingriffe im regionalen wie lokalen Maßstab nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Das Schutzgut Fläche ist ein Umwelt- oder auch Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen. Eingriffsflächen werden möglichst geringgehalten, so dass es nicht zu einer unnötigen Flächeninanspruchnahme kommt.

Boden- und wassergefährdende Stoffe dienen dem Betrieb der WKA und werden nicht separat gelagert. In der WKA werden wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköl, Schmierfett, Getriebeöl, Kühlflüssigkeit) verwendet, die bei fachgerechtem Umgang eine geringe Wahrscheinlichkeit haben in den Boden zu gelangen. Eine mögliche Leckage würde durch das Kontrollsystem der WKA erkannt und eine Ausbreitung verhindert werden.

Eine Verunreinigung des Bodens während der Bauzeit durch Kraftstoff und Öl kann durch fachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sowie durch den Umgang mit Baumaschinen entsprechend dem Stand der Technik und deren fachgerechter Wartung verhindert werden (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen). Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind aufgrund der Entfernungen nicht gefährdet.

Potenziell sind Schadstoffeinträge während der Bauphase möglich, werden jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen (Auffangvorrichtung) vermieden und durch die Teilversiegelung der Arbeitsflächen verzögert. Eine Gefahr der (dauerhaften) Verschmutzung des Grundwassers durch austretende Stoffe wird auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorkehrungen auf Baustellen nicht gesehen. Durch die Bauarbeiten werden keine Auswirkungen befürchtet, die geeignet sind den hydromorphologischen, biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers dauerhaft und erheblich zu verändern.

Die baubedingten sowie durch die Flächeninanspruchnahme verursachten Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar.

Aufgrund der Kompensation, der relativ kleinflächigen Beanspruchung sowie der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen nur am Entstehungsort auftreten und keine weitreichenden Umweltauswirkungen verursachen, wird insgesamt von einer mäßigen Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgegangen.

e) **Luft und Klima**

Auswirkungen des Vorhabens

Darstellung der Auswirkungen: Durch den Betrieb der WKA bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Luftzusammensetzung oder das Klima.

Durch die Errichtung der Anlagen und den damit verbundenen baubedingten Emissionen (Feinstaubbelastung) wird die Umwelt vorübergehend belastet.

Begründete Bewertung: Von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima wird ausgegangen, wenn Anlageneinflüsse geeignet sind die Luftzusammensetzung dauerhaft nachteilig zu verändern oder wenn Auswirkungen das Mikro- bzw. Makroklima dauerhaft bestehen.

Klima und Luft werden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Während der Bauphase wird zeitweise die örtliche Belastung mit Feinstaub und NO_x ansteigen, die in ihren Anteilen jedoch wahrscheinlich nicht über die Belastung anderer Baustellen hinausgehen und somit nicht nachhaltig negativ auf die Luftqualität und das Klima auswirken.

Insbesondere während der Betriebsphase bestehen in dieser Hinsicht gegenüber konventionellen Energieerzeugungsarten große Vorteile, so dass von einem Beitrag zur Senkung des ökologischen Risikos für Klima und Luft ausgegangen werden kann. Da die Versiegelungsflächen im Hinblick auf die Umgebung relativ kleinflächig sind, können keine erheblich nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, die geeignet sind, das Makro- und Mikroklima zu beeinflussen.

Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben und die Belastbarkeit der Schutzgüter

Seit dem vergangenen Jahrhundert erwärmt sich das Klima, dies belegen Beobachtungsdaten. So stiegen das globale Mittel der bodennahen Lufttemperatur und der Meeresspiegel. Gebirgsgletscher und Schneebedeckung nahmen im Mittel weltweit ab, Extremereignisse wie Starkniederschläge und Hitzewellen wurden häufiger.

Die Temperaturextreme sind bei großen Waldflächen geringer als in der offenen Landschaft.

Darstellung der Auswirkungen: Die WKA sind nicht anfällig gegenüber Starkregen und Hitzeperioden. Unwetter mit hohen Windgeschwindigkeiten und starken Böen können die Standfestigkeit drehender WKA beeinträchtigen. Die beantragten Anlagen werden mit technischen Schutzeinrichtungen und Abschaltssystemen (z. B. Blitzschutz, Eisdetektion) ausgestattet. Im Falle eines Brandes oder anderen Störfällen schalten sich die WKA automatisch ab.

Begründete Bewertung: Durch Sicherheitseinrichtungen wie das Abschaltssystem können die Rotoren der WKA gedreht und gestoppt werden, so dass hohe Windgeschwindigkeiten keine Angriffsfläche haben. Durch die Versiegelungsflächen verliert der Boden seine Funktion. Hohe Regenmassen müssen auf den freien Flächen mitversickern.

Da es sich um geringe Flächenversiegelungen innerhalb des Waldes handelt, wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bodenfunktion durch die Klimafolge Starkregenereignis oder Hitze ausgegangen.

f) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Darstellung der Auswirkungen: Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitweilig und führen nicht zur dauerhaften Störung von Blickbeziehungen von Kulturdenkmälern und Denkmälern übriger Gattungen in den umliegenden Orten.

Entsprechend den derzeitig zur Verfügung stehenden Informationen sind für die geplante Baumaßnahme keine Bodendenkmalflächen bekannt, lediglich eine Verdachtsfläche. Da jedoch immer die Möglichkeit besteht, bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale zu entdecken, sind Auswirkungen möglich.

Das Vorhaben steht in Sichtbeziehung zum Denkmal "Dorfkirche, das der Kirche nördlich vorgelagerte Kirchhofsgelände mit Kriegerdenkmal sowie Dorfschule" in Trebitz, das gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist.

Begründete Bewertung: Durch die bereits vorhandenen benachbarten WKA des Windparks Trebitz besteht eine erhebliche Vorprägung. Die zusätzliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zum v. g. Baudenkmal durch die geplanten WKA ist vergleichsweise gering. Durch die generelle gesetzliche Meldepflicht (§ 11 BbgDSchG) für archäologisch bedeutsame Funde während der Bauphase können erhebliche nachteilige Auswirkungen für mögliche Bodendenkmale mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

g) Auswirkungen bei Betriebsstörungen, Havarien, Störfällen oder Katastrophen

Es kann zu Gefahren für die Umwelt durch Störfälle und Unfälle in Form von Brand (Blitzschlag) und Umfallen der Anlagen kommen.

Der Eisabwurf und die Kollisionsgefahr mit Fluggeräten können zu schwerwiegenden Auswirkungen führen. Empfindlich gegenüber den Unfallrisiken sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere.

Turmfall, Blitzeinschlag und Brandgefahr

Darstellung der Auswirkungen: Durch den Abbruch von Flügeln oder Teilen davon bzw. den Umsturz einer ganzen WKA kann es zur Zerstörung von Lebensraum in der Umgebung und zur Unfallgefahr kommen. Ein Brand in der Gondel der WKA kann zu einem potenziellen Auslöser für einen Großbrand im umliegenden Wald mit nachteiligen Auswirkungen für die Flora und Fauna sowie einem potenziellen Gefährdungsrisiko für den Menschen führen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung wird durch Sicherheitssysteme (z. B. Blitzschutz), durchgängiges Überwachungssystem mit automatischer Abschaltung der Anlagen sowie durch den Einsatz von ausschließlich gut geschultem Wartungspersonal erheblich verringert.

Die Aufrechterhaltung der Waldbrandfrüherkennung im Land Brandenburg stellt einen wesentlichen Beitrag im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Mit Verweis auf die eingetretenen und noch zu erwartenden Klimaänderungen kann die Waldbrandfrüherkennung maßgeblich dazu beitragen, Schäden abzuwenden. Daher darf die Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) durch die zusätzlichen Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Begründete Bewertung: Die Wahrscheinlichkeit des Abbruchs von Anlagenteilen oder gar das Umfallen einer WKA ist sehr gering. Sollte es doch dazu kommen, ist keine Wohnbebauung für Menschen im Umkreis der Höhe der Anlagen vorhanden. Es wird nicht von einer erheblich gesteigerten Unfallgefahr für den Menschen durch dieses Risiko ausgegangen.

Nicht jedes denkbare Risiko kann jedoch vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Umfallen einer WKA würden keine besonders schützenswerten Lebensräume von Flora und Fauna zerstört werden.

Die Standsicherheit von Turm und Gründung einer WKA wird in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik nachgewiesen.

Aufgrund der geringen Brandentstehungswahrscheinlichkeit und den besonderen Vorkehrungen zur für die Detektion und (selbsttätigen) Bekämpfung von Entstehungsbränden kann insgesamt kein erhöhtes Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden. Für die beantragten WKA wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Die WKA werden über errichtete Wege (Hauptzufahrten) erreichbar sein, die im Zuge der Errichtung geschaffen werden und den derzeit gültigen Vorschriften entsprechen.

Es liegen zwei unabhängige Zufahrten über die HAUPTSCHLIEßUNGSWEGE Trebitz-Weichensdorf und Trebitz-Günthersdorf aus nördlicher und südlicher Richtung vor. Aufgrund der Lage des Windparks im Wald ist eine Löschwasserversorgung über das kommunale Trinkwassernetz nicht möglich. Daher werden zwei Löschwasserentnahmestellen errichtet, welche die Löschwasserversorgung sicherstellen. Insgesamt werden 150 m³ Wasser bereitgehalten. Die Löschwasserentnahmestelle 1 befindet sich direkt am gut befestigten HAUPTSCHLIEßUNGSWEG Trebitz-Weichensdorf. Im westlichen Teil des Windparks ist die Löschwasserentnahmestelle 2 verortet, die über den HAUPTSCHLIEßUNGSWEG Trebitz-Günthersdorf erreichbar ist. Die Standorte der Löschwasserentnahmestellen wurden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Dahme-Spreewald und dem Amtswhehrführer des Amtes Lieberose/ Oberspreewald ausgewählt.

Für die Anlagen bzw. den Windpark muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden. Der Feuerwehrplan wird nach der Anlagenerrichtung mit den zuständigen Dienststellen des Landkreises erarbeitet. Angestrebt wird ein einheitlicher Feuerwehrplan für alle geplanten Windkraftanlagen des Windparks.

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen ist das Risiko von Auswirkungen durch einen Brand auf ein minimales Restrisiko herabgesetzt.

Gemäß § 20 Abs. 4 LWaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem durch die Errichtung oder den Betrieb von WKA nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies wurde gutachterlich nachgewiesen, sodass keine umweltrelevanten Auswirkungen erwartet werden.

h) Wechselwirkungen und Gesamteinschätzung

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen wurden bei den entsprechenden Schutzgütern bereits berücksichtigt. Die wichtigste Wechselbeziehung besteht zwischen der Ausstattung des Gebietes mit Biotopen und den darin vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten.

Die Beseitigung von Wald bedingt in geringem Umfang die Veränderung der Habitatbedingungen. Insgesamt sind jedoch keine erheblichen Veränderungen der Artdiversität oder Artenzusammensetzung bei Vögeln und Fledermäusen durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu befürchten. Durch die Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung und Vermeidungsmaßnahmen wird die Wahrscheinlichkeit jedoch auf ein minimales Restrisiko reduziert.

i) Gesamteinschätzung

Hinsichtlich der Wirkfaktoren kann die Bewertung der wesentlichen Umweltauswirkungen folgendermaßen zusammengefasst werden:

Tabelle 5 Gesamteinschätzung

Wirkpfad	Bewertung der Auswirkungen	Kurze Erläuterung
Abfälle	keine	Durch die Windkraftanlagen sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Abfälle und Abwasser zu erwarten, da diese nicht oder nur in geringen Mengen (z. B. Altöl) mit festgelegten Entsorgungswegen anfallen. Ein großer Teil des Abfalls entsteht bei der Montage und ist einmalig. Während der Betriebszeit fällt im Wartungsrythmus beim regelmäßigen Austausch von Getriebeöl, Hydrauliköl etc. Altöl an. Bei Einhaltung der fachlichen Bestimmungen werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Boden
bauzeitlich bedingte Belastung und Belästigung durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Feinstaub	gering	Es sind zusätzliche Auswirkungen festzustellen, die zeitlich begrenzt auftreten, nicht über das übliche Maß einer Errichtung einer WKA hinausgehen und bei denen eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Tiere
Versiegelung, Bodenbeanspruchung und Baufeldfreimachung (Temporär und dauerhaft)	mäßig	Die Bodeninanspruchnahme und Beseitigung von Biotopfläche sowie Lebensstätten von Tieren kann nicht vermieden werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch das Tötungsrisiko von Tieren und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen weitestgehend minimiert. Durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird potenzieller Lebensraum neu geschaffen bzw. aufgewertet. Durch Vorsorgemaßnahmen und baubegleitende Arbeitsschritte (ökologische Baubegleitung) kann auch das Restrisiko von Beeinträchtigungen weiter herabgesetzt werden. Damit wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

Wirkpfad	Bewertung der Auswirkungen	Kurze Erläuterung
		Betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Fläche
Visuelle Störungen	mäßig	Die Errichtung von 2 WKA führt zur Verdichtung der vorhandenen Windfarm. Die Beeinträchtigungen können nicht vermieden werden. Eine gesetzliche Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten, jedoch führen die WKA aufgrund Ihrer Größe zu einer deutlichen und dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Landschaft, Tiere, kulturelles Erbe
Folgerisiken aufgrund von Betriebsstörungen/Unfällen/Havarien	gering	Durch technische Maßnahmen (z.B. Umsetzung des Standes der Technik) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Brandschutzkonzept) wird das Restrisiko von Umweltauswirkungen gering eingeschätzt. Betroffene Schutzgüter: Alle
Schall- und Schattenwurfemissionen	gering	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind zu befürchten, bei denen durch die Einhaltung der Richtwerte eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Betroffene Schutzgüter: Mensch
Kollisionsgefahr und Vertreibungswirkung	mäßig	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind zu befürchten, bei denen durch die Anwendung der beantragten Abschaltzeiten zur Vermeidung oder Verminderung eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Betroffene Schutzgüter: Tiere

Bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Auf genannten Wechselwirkungen wird, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die im Rahmen der Einzelbewertungen neue Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung führt. Im Ergebnis der durchgeführten Bewertung ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben in Bezug auf sämtliche Umweltauswirkungen nur mit geringen bis mäßigen Umweltauswirkungen verbunden sind.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den Anlagen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.3.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die WKA sind antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (**NB IV.1.1**).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in **NB IV.1.2** genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die Forderung der Anzeige des Baubeginns nach **NB IV.1.3** beruht auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 68 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Die Anzeige dient auch den weiteren genannten Behörden zur Information und Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der WKA (**NB IV.1.4**) ist in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden, die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Gesetze zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Gesetzliche Grundlage für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist § 83 Abs. 2 BbgBO.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung und des Betriebs der WKA gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlagen (**NB IV.1.5**).

Die in **NB IV.1.6** geforderte Meldung eines Betreiber- und/oder Bauherrenwechsels ist eine Pflicht gemäß § 52b i. V. m. § 51b BImSchG und § 53 Abs. 1 BbgBO.

2.3.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter **IV.2** stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

Bezüglich der Geräusche sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) heranzuziehen. Schattenwurf wird auf der Grundlage der WEA-Schattenwurf-Richtlinie beurteilt.

Zur Beurteilung der von den beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (enosite GmbH, Bericht-Nr.: enosite-0088-SL.b-2023-02 Rev. 3 vom 11.05.2023) sowie ein Schattenwurfgutachten (enosite GmbH, Bericht-Nr.: enosite-0088-ST.b-2021-01 vom 02.07.2021) vorgelegt.

Schallimmissionen

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 11.05.2023 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplanten WKA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) (vgl. Tabelle 6 der Schallimmissionsprognose).

Dennoch ist mit Blick auf die Gesamtbelastung (vgl. Tabelle 11 Schalimmissionsprognose) festzustellen, dass zumindest an einem Immissionsort (IO 01 - Trebitz, Trebitzer Dorfstr. 14b) der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WKA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 der TA Lärm die Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A) durch die Gesamtbelastung zulässig ist.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessungen für die Betriebsmodi Mode 6000-942, Mode 5250-845, Mode 4850-786 und Mode 3200-679 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen aufzugeben. Ein Nachtbetrieb der Anlagen kann erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schalleistungspegel nicht überschritten wird.

TN3-01

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen war der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, die WKA mit der Bezeichnung TN3-01 während der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im geräuschreduzierten Betriebsmodus *Mode 6000-942* zu betreiben (**NB IV.2.1**). Die entsprechende Programmierung ist nachzuweisen.

Der maximal zulässige Emissionswert von 108,7 dB(A) für den Nachtbetrieb setzt sich dabei aus dem mittleren Schalleistungspegel lt. Hersteller von 107,0 dB(A) und dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 zusammen. Hinsichtlich des Tagbetriebes ergibt sich der maximal zulässige Emissionspegel von 109,8 dB(A) aus dem mittleren Schalleistungspegel lt. Hersteller von 108,1 dB(A) sowie dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses.

Die Aufzeichnung der Nennleistung sowie der meteorologischen Parameter ermöglicht eine, auch rückwirkende Kontrolle dieses Betriebsmodus und damit des genehmigungskonformen Betriebes der Anlage (**NB IV.2.2**).

In **NB IV.2.3 und NB IV.2.4** war der Antragstellerin eine Vermessung der WKA mit der Bezeichnung TN3-01 aufzugeben. Die Messauflage ist gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich. Erst ab einer Unterschreitung der Zusatzbelastung von 15 dB(A) ist eine Messung nicht mehr erforderlich. Dieser Wert kann für dieses Vorhaben jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Liegt vor Durchführung der Messung nach **NB IV.2.3** zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann das LfU, Referat T 25 gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses auf Antrag von einer Messung absehen (**NB IV.2.5**).

Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen WKA-Typs in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch der Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen (**NB IV 2.6**).

TN3-04

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen war der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, die WKA mit der Bezeichnung TN3-04 während der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im geräuschreduzierten Betriebsmodus *Mode 4850-786* zu betreiben (**NB IV.2.7**). Die entsprechende Programmierung ist nachzuweisen. Der maximal zulässige Emissionswert von 99,7 dB(A) für den Nachtbetrieb setzt sich dabei aus dem mittleren Schallleistungspegel lt. Hersteller von 98,0 dB(A) und dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses zusammen. Hinsichtlich des Tagbetriebes ergibt sich der maximal zulässige Emissionspegel von 109,8 dB(A) aus dem mittleren Schallleistungspegel lt. Hersteller von 108,1 dB(A) sowie dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses. Die Aufzeichnung der Nennleistung sowie der meteorologischen Parameter ermöglicht eine, auch rückwirkende Kontrolle dieses Betriebsmodus und damit des genehmigungskonformen Betriebes der Anlage (**NB IV.2.8**).

In **NB IV.2.9 und NB IV.2.10** war der Antragstellerin eine Vermessung der WKA mit der Bezeichnung TN3-04 aufzugeben. Die Messauflage ist gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 9 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 15 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Liegt vor Durchführung der Messung nach **NB IV.2.9** zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann das LfU, Referat T 25 gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses auf Antrag von einer Messung absehen (**NB IV.2.11**).

Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen WKA-Typs in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schalleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen (**NB IV 2.12**).

Mit Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann ausgeschlossen werden, dass durch die beantragten Anlagen schädliche Schallemissionen hervorgerufen werden.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Entsprechend Punkt 2 (6) des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass Brandenburg vom 16.01.2019 ist bei einer Überschreitung eines Beurteilungspegels (außen) von 40 dB(A) allein durch die Zusatzbelastung (Lr,90) zu prüfen, ob von Geräuschen, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz (tieffrequente Geräusche) besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Dies ist an keinem der IO der Fall, somit waren auch keine Untersuchungen hinsichtlich tieffrequenter Geräusche vorzunehmen. Da die im neuen Erlass vom 24.02.2023 getroffenen Festlegungen zur Erstellung von Schallimmissionsprognosen inhaltlich denen des alten Erlasses entsprechen, bedurfte es keiner Aktualisierung der Schallimmissionsprognose. Mit Verweis auf die entsprechende Abhandlung in der **ZfD unter Ziffer 2.2.1 a)** ist festzustellen, dass der Infraschallpegel sich beim Einschalten der WKA nicht nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von den Windkraftanlagen erzeugt wird.

Schattenwurf

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an keinem Immissionsort zu Schattenwurfimmissionen führen wird. Damit sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Schattenwurf ausgeschlossen. Es waren deshalb keine Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Schattenwurf zu erlassen.

Eisabwurf

Zu den sonstigen Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zählt der Eisabwurf. Gemäß der „Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ - DIBt / Niedersachsen - Fassung Oktober 2012 (Nds.MBl. Nr. 10a vom 07.03.2014 S. 237) müssen die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden, wenn die erforderlichen Mindestabstände zu

öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden. Der geforderte Abstand berechnet sich hier folgendermaßen:

$$\text{Abstand Soll: } 1,5 \times (\text{NH} + \text{RD}) = 1,5 \times (165,00 \text{ m} + 160,00 \text{ m}) = 405,0 \text{ m}$$

Da die WKA diesen Abstand zu öffentlichen Wegen unterschreiten, werden sie antragsgemäß mit dem Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystem „BLADEcontrol Ice Detector (BID)“ ausgerüstet. Das System registriert dabei Parameter wie die Massezunahme des Rotorblattes.

Eine Massezunahme des Rotorblattes, beispielsweise bei Eisansatz, führt dabei zu einer Änderung der Eigenfrequenz. Diese wird durch Beschleunigungsmesser überwacht, die sich an jedem Rotorblatt befinden. Werden dabei bestimmte Schwellenwerte in der Frequenzabweichung überschritten, wird die betroffene WKA abgeschaltet. Darüber hinaus ist das System durch seine Frequenzauflösung in der Lage, die Eisfreiheit der Rotorblätter auch bei Anlagenstillstand zu überwachen. Damit ist nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz eine Inaugenscheinnahme der WKA nicht erforderlich. Die Anlagen können somit automatisch angefahren werden.

Der in **NB IV.2.13** geforderte Einbaunachweis des Eiserkennungssystems „BLADEcontrol Ice Detector (BID)“ dient der Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen vor Inbetriebnahme.

Zur Kontrolle der korrekten Funktionsfähigkeit des Abschaltsystems ist die **NB IV.2.14** notwendig, mit welcher die Antragstellerin aufgefordert wird, die Anlagenabschaltungen, die durch das Eiserkennungssystem ausgelöst werden, zu dokumentieren. Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dient der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlagen.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlagen mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen (**NB IV.2.15**).

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial. Dieses wird nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen. Die fachgerechte Entsorgung der bei Service- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen unter Kapitel 9.

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebsstilllegung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks ist zu gewährleisten. Erklärungen und Verpflichtungen zum Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung waren unter Kapitel 8 in den Antragsunterlagen enthalten

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Forstrecht, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

2.3.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Standorte der WKA befinden sich im Außenbereich der Stadt Lieberose, Ortsteil Trebitz. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - Bauen im Außenbereich.

In § 35 Abs. 1 BauGB sind unter den Nummern 1 bis 8 die im Außenbereich privilegierten Vorhaben abschließend genannt. Die WKA zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu diesen im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Das Vorhaben ist jedoch nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Prüfung der öffentlichen Belange regelt sich nach § 35 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Festlegungen des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RPG-LS) erarbeitet gegenwärtig den Entwurf eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.2022 im Rahmen der 57. Regionalversammlung der RPG-LS gefasst.

Verbindliche Ziele zur Steuerung von raumbedeutsamen WKA liegen noch nicht vor. Mit aktuellem Stand des 1. Planentwurfs des sachlichen Teilregionalplans strebt die RPG-LS die Festlegung eines Windvorranggebietes im Bereich der Standorte der geplanten WKA an.

Weiterhin darf den WKA ein Flächennutzungsplan nicht entgegenstehen.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat einen Teilflächennutzungsplan (TFNP) zum Thema Windenergienutzung aufgestellt. Dieser TFNP „Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung“ des Amtes Lieberose wurde am 10.07.2012 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 7 vom 21. Juli 2012 bekannt gemacht. Die Standorte der geplanten WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 befinden sich außerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche des TFNP.

Die Ausschlusswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann dem geplanten Vorhaben nicht entgegengehalten werden (siehe unter 1.1). Der sachliche Teilflächennutzungsplan dürfte nicht funktionslos geworden sein (siehe unter 1.2).

1.1 Die streitigen privilegierten WKA im Außenbereich sind nach Ansicht des LfU vorliegend bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, steht dem vorliegenden Vorhaben des Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald nicht entgegen.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist auch vor dem Hintergrund des § 249 Abs. 1 BauGB weiterhin beachtlich. Denn diese Regelung kommt infolge der Überleitungsvorschrift nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB vorliegend bereits zeitlich nicht zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Eine Ausweisung eines Windenergiegebietes i. S. d. Vorbehaltes nach § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt bisher nicht vor und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB findet nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB übergangsweise weiterhin Anwendung.

Der Teilflächennutzungsplan des Amtes Lieberose/Oberspreewald kann jedoch keine Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten, weil es für eine wirksame Konzentrationsflächenplanung des Amtes Lieberose/Oberspreewald sowohl an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans als auch an einer Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fehlt.

1.1.1. Die Genehmigung des Teilflächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB.

Für Flächennutzungspläne sieht § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB als Wirksamkeitsvoraussetzung die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vor. Diese Bekanntmachung muss geeignet sein, den vom Gesetz geforderten Hinweiszweck (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 3 BauGB) zu erfüllen.

Maßgeblich ist, dass die Bekanntmachung geeignet ist, das Inkrafttreten neuen Bebauungsrechts in einem näheren Bereich des Gemeindegebiets dem Normadressaten gegenüber bewusst zu machen und denjenigen, der sich über den genauen räumlichen und gegenständlichen Regelungsgehalt des Bebauungsplans informieren will, zu dem richtigen – bei der Gemeinde ausliegenden – Plan zu führen, (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2.19 -). Bei Darstellung von Flächen für WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt dies voraus, dass den Adressaten der Bekanntmachung der räumliche Geltungsbereich dieser Darstellungen hinreichend deutlich gemacht wird. Das ist bei Darstellungen von Flächen für WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der gesamte Außenbereich der Gemeinde. Dabei reicht es für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der Genehmigung nicht aus, dass sich aus ihr – sei es ausdrücklich oder im Wege der Auslegung – ergibt, der Flächennutzungsplan gelte für das gesamte Gemeindegebiet. Erforderlich ist auch, dass die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen einhergehende unmittelbar rechtsverbindliche Ausschlusswirkung für WKA im übrigen Gemeindegebiet und damit das Inkrafttreten neuen Bebauungsrechts bereits in der Bekanntmachung der Genehmigung selbst hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird, (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.02.2022 – 4 BN 39.21 -; Urteile vom 29.10.2020 – 4 CN 2.9 -; vom 13.12.2018 – 4 CN 3.18 -).

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald vom 21. Juli 2012 dürfte dem Hinweiszweck nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB nicht genügen. Im Bekanntmachungstext wird weder darauf hingewiesen, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes umfasst, noch enthält der Bekanntmachungstext einen schriftlichen Hinweis darauf, dass WKA innerhalb der Konzentrationszonen zulässig sind, im Übrigen jedoch die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Dem Bekanntmachungstext war auch keine Übersichtskarte beigelegt, die die Lage der Konzentrationszonen wiedergibt.

Damit liegt ein Verstoß gegen den mit § 6 Abs. 5 BauGB geforderten Hinweiszweck vor, da für den Adressaten der Bekanntmachung mangels eines kartografischen und eines textlichen Hinweises nicht deutlich ist, dass überhaupt eine Ausschlusswirkung durch den Teilflächennutzungsplan vorliegt und auf welche konkreten Bereiche des Gemeindegebiets sich die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht.

Die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen einhergehende unmittelbar rechtsverbindliche Ausschlusswirkung muss für den Adressaten hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Für den Normadressaten ist es vorliegend mangels hinreichender Informationen nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang verbindliche Regelungen einer Ausschlusswirkung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erwarten sind. Deshalb dürfte es vorliegend bereits an einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald fehlen. Dieser Fehler bei der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wirkt als „Ewigkeitsfehler“ fort.

1.1.2. Im Weiteren kommt dem vorgenannten Teilflächennutzungsplänen keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu.

Die Ausschlusswirkung des Teilflächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann dem Windkraftvorhaben nicht entgegengehalten werden, wenn die Konzentrationsflächenplanung des Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald, wie vorliegend, nicht wirksam ist. Der Teilflächennutzungsplan dürfte bereits wegen offensichtlicher Abwägungsmängel unwirksam sein, weil dieser den von der Rechtsprechung zum Abwägungsgebot planerischer Entscheidungen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entwickelten Anforderungen nicht genügt.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von WKA im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt, der sich an die Gemeinde als Träger der Flächennutzungsplanung richtet.

Der Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von WKA an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. Damit verleiht § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber einem Antragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind. Die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamt-räumliches Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt ((vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18 - juris Rn. 19; Urt. v. 18.08.2015 - 4 CN 7.14 - juris Rn. 8 und Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11. - juris Rn. 9) und den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird, (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 – 4 C 3.02-; vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11-).

Um diesen Anforderungen an dem Abwägungsvorgang gerecht zu werden, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von WKA aufzeigen, (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 - juris Rn. 9; Urt. v. 13.03.2003 - 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261 und Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <298>). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise.

Die rechtlichen Maßstäbe für die Prüfung ausgewiesener Konzentrationsflächen für WKA sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt.

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind.

Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden soll. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (BVerwG, Urteile vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 -, juris Rnr. 10 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 -, juris Rnr. 5).

Zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang muss sich der Plangeber den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind.

Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen.

Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen (BVerwG, Urteile vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 -, juris Rnr. 12 ff. und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 -, juris Rnr. 6).

Diesen Anforderungen wird die angegriffene Konzentrationsflächenplanung des Amtes Lieberose/Oberspreewald nicht gerecht.

Werden die vorgenannten Grundsätze auf den Teilflächennutzungsplan des Amtes Lieberose/Oberspreewald angewendet, so ist der Teilflächennutzungsplan abwägungsfehlerhaft erstellt und löst damit nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus.

Dem Teilflächennutzungsplan liegt kein im vorgenannten Sinne des BVerwG schlüssiges, auf die Nutzung der Windenergie bezogenes gesamträumliches Planungskonzept zugrunde, weil das Amt Lieberose/Oberspreewald Teile des Außenbereichs zu Unrecht den harten Tabukriterien zugeordnet hat.

Deshalb lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit die Feststellung treffen, dass die Planung im Ergebnis der Windenergienutzung den erforderlichen substanziellen Raum verschafft.

1.1.2.1. Das Amt Lieberose/Oberspreewald ist bereits im ersten Schritt des abschnittsweise zu erarbeitenden Konzeptes nicht nach den dargestellten formalen Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vorgegangen. Die Ausarbeitung ihres Planungskonzeptes entspricht nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, weil das Amt Lieberose/Oberspreewald bereits nicht einheitlich definiert und ermittelt hat, was „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sind und diese auch nicht einheitlich über das gesamte Gemeindegebiet gelegt hat.

(1) Zunächst einmal dürften die vom Amt auf Seite 14 der Begründung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, Windkraftnutzung, Februar 2012 festgelegten „Tabu- bzw. Ausschlusskriterien“ sowie die „weichen“ Kriterien zu unbestimmt sein, um als einheitliches Raster über das gesamte Gemeindegebiet gelegt zu werden.

So wird durch das Amt Lieberose/Oberspreewald weder definiert, was unter „zusätzlich immissionsschutzrechtlich gebotene Mindestabstände“ oder „zu sonstigen mit der Windkraftnutzung konkurrierende Raumnutzungen“ noch „Schutzgebiete, die gegenüber der Windkraftnutzung allgemein sensibel sind“ abstrakt-generell zu verstehen ist.

Gleiches gilt für das „weiche“ Kriterium hinsichtlich der „zusätzlichen Vorsorgeabstände“ und den unbestimmten „konkurrierenden Raumnutzungen und den Schutzgebieten“.

(2) Im Übrigen dürften die Kriterien auch falsch ermittelt sein. Obwohl das Amt Lieberose/Oberspreewald unter Ziffer 4.1 Siedlungsflächen und unter Ziffer 4.2 Schutzgebiete konkretisiert, ist die vom Amt Lieberose/Oberspreewald getroffene Unterscheidung zwischen „harten Auswahlkriterien“ und „weichen Auswahlkriterien“ mit der dort genannten „Tabu- bzw. Ausschlusskriterien“ und „Konfliktbereiche“ nicht nachvollziehbar. So wird auf Seite 14 der Begründung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, Windkraftnutzung, Februar 2012 als hartes Auswahlkriterium die Tabu- bzw. Ausschlusskriterien angesetzt.

Als weiches Auswahlkriterium werden die zusätzlichen Vorsorgeabstände angesetzt. Auf Seite 15 werden dann die Ausschlusskriterien als Tabubereich und die Vorsorgekriterien als Konfliktbereiche bezeichnet.

Dabei wird vom Amt Lieberose/Oberspreewald nicht definiert, was unter „Konfliktbereich“ zu verstehen ist und in welchem Schritt der abschnittweisen Vorgehensweise des Bundesverwaltungsgerichts die Konfliktbereiche einzuordnen sind.

(3) Würde das LfU unterstellen, dass das Amt Lieberose/Oberspreewald die festgesetzten Tabubereiche als harte Tabukriterien und die festgesetzten Konfliktbereiche als weiche Tabukriterien verstanden haben wollte, so würde das Amt Lieberose/Oberspreewald trotzdem den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gerecht werden, da sich das Amt Lieberose/Oberspreewald den Unterschieden zwischen harten und weichen Tabukriterien nicht hinreichend bewusst gemacht und keine Unterscheidung bei der Zuordnung vorgenommen hatte. Denn beide Arten von Tabuzonen unterliegen nicht demselben rechtlichen Regime.

Wie zuvor bereits ausgeführt, handelt es sich bei den harten Tabubereichen um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie ist einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind.

Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zugeordnet sind. Sie sind disponibel und das Amt Lieberose/Oberspreewald muss seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss es aufzeigen, wie es die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass es – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen, (vgl. BVerwG, Urteile vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 -; vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12 -). Diese Grundsätze hat das Amt Lieberose/Oberspreewald jedoch nicht hinreichend berücksichtigt.

Nach Ansicht des LfU dürfte das Amt Lieberose/Oberspreewald verkannt haben, dass bei harten Tabukriterien dauerhafte rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen müssen, denn das Amt Lieberose/Oberspreewald stellt hierfür auf „sonstige mit der Windenergienutzung konkurrierende Raumnutzungen“ oder „gebotene Mindestabstände“ ab.

Eine konkurrierende Nutzung oder unvereinbare Nutzung stellt kein unüberwindliches rechtliches oder tatsächliches Hindernis dar. Dies gilt auch hinsichtlich der Schutzgebiete. Schutzgebiete stellen kein unüberwindliches rechtliches oder tatsächliches Hindernis dar. Hinsichtlich der weichen Tabukriterien lässt sich bei den „Vorsorgeabstände“ zu „Schutzbereichen“ und „mit der Windenergienutzung konkurrierende Raumnutzungen“ eine eigene planerische Entscheidung nicht entnehmen. Vielmehr geht das Amt davon aus, dass die Vorsorgeabstände endgültig erforderlich und notwendige seien.

1.1.2.2. Nach Ansicht des LfU ist jedenfalls die Festlegung der nachfolgend genannten harten Tabukriterien im ersten Arbeitsschritt rechtlich fehlerhaft erfolgt und führt zu einem Abwägungsfehler:

(1) Die Ausweisung von „unempfindlichen Grünflächen“ und „empfindlichen Grünflächen und Erholungsgebiete“ mit einem Schutzabstand von 500 m als hartes Tabukriterium dürfte zu Unrecht erfolgt sein, da das Amt Lieberose nicht begründet und dokumentiert hat, woraus sich ergibt, dass auf diesen Flächen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist und zwingend einen Abstand von 500 m erfordert.

Es ist im Weiteren auch unklar, was unter der Bezeichnung „unempfindliche Grünfläche“ oder „empfindliche Grünfläche“ konkret zu verstehen ist. Folglich erweisen sich die genannten Ausschlussflächen als zu unbestimmt, um einer rechtlichen Überprüfung als hartes Tabukriterium standzuhalten.

(2) Die unter dem Kriterium „Schutzgebiete“ festgelegten harten Tabukriterien dürften einer rechtlichen Überprüfung nur teilweise standhalten.

(a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt berichtigt ABl. L 095 vom 29. März 2014 S. 70 – FFH-Richtlinie) dürften fehlerhaft als harte Tabuzonen eingeordnet worden sein, (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2020 – 2 A 1/19 -; sowie Urteil vom 23.05.2019 – 2 A 4/19 -).

Das OVG führt hierzu aus, dass die Errichtung raumbedeutsamer WKA in FFH-Gebieten nicht zwingend verboten ist. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach Satz 2 der Regelung kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Die Errichtung von WKA fällt nicht unter die Verbote nach § 33 Abs. 1a BNatSchG, von denen keine Befreiung erteilt werden kann.

Projekte wie die Errichtung von WKA sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Dies ist zunächst durch eine sog. Vorprüfung zu ermitteln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007 – 4 BN 46/07 –, juris Rn. 6). Ergibt die hiernach ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (Abs. 2 der Regelung), wenn nicht gemäß § 34 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen wird. Diesen Regelungen ist zu entnehmen, dass der Errichtung von WKA in FFH-Gebieten kein absolutes Verbot entgegensteht, dieses sich vielmehr nur aus den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des jeweiligen Gebiets ergeben kann.

Eine Einordnung als harte Tabuzone setzt damit eine Einzelfallprüfung dahingehend voraus, ob der Schutzzweck bzw. die mit der Ausweisung des jeweiligen Gebiets verfolgten Erhaltungsziele durch die Errichtung von WKA erheblich beeinträchtigt werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE –, juris Rn. 157; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Mai 2013 – 1 C 11003/12 –, juris Rn. 45; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. 10.2015 – 2 K 109/13 –, juris Rn. 57). Soweit der Senat die Rechtsansicht vertreten hat, dass FFH-Gebiete grundsätzlich den harten Tabukriterien zuzurechnen seien (Urteil vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09 –, juris Rn. 63), wird hieran nicht mehr festgehalten.

Ist eine als erheblich einzustufende Beeinträchtigung von Schutzzweck und/oder Erhaltungszielen festzustellen, dürfte die Einordnung als harte Tabuzone allerdings gerechtfertigt sein, denn eine objektive Ausnahmelage dürfte nicht in Betracht kommen. Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist eine Ausnahme nur zuzulassen, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Diese Voraussetzung dürfte bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung offensichtlich nicht vorliegen, denn WKA sind nicht standortgebunden, können also auch auf Flächen außerhalb von FFH-Gebieten errichtet werden. Dies wäre allenfalls dann anders zu beurteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass ohne Inanspruchnahme von Flächen in FFH-Gebieten der Windkraft nicht substantiell Raum gegeben werden könnte.

Die vom Amt Lieberose/Oberspreewald angestellte Prüfung rechtfertigt nach Ansicht des LfU nicht die Annahme, dass in den im Gemeindegebiet liegenden FFH-Gebieten die Errichtung von WKA schlechterdings ausgeschlossen ist.

Es wurde keine Einzelfallprüfung vom Amt Lieberose/Oberspreewald vorgenommen, ob der Schutzzweck bzw. die mit der Ausweisung des jeweiligen Gebiets verfolgten Erhaltungsziele durch die Errichtung von WKA erheblich beeinträchtigt werden.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat vielmehr die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung in der Begründung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, Windkraftnutzung, Februar 2012, Seite 20 wie folgt verneint:

„FFH-Gebiete sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz und die Entwicklung natürlicher Lebensräume und (in der Regel spezieller) Arten nach dem Gemeinschaftsrecht.

Selbst wenn die geschützten Arten selbst nicht empfindlich gegenüber der Windkraftnutzung sind, handelt es sich allgemein um Räume mit speziellen Lebensräumen und einem hohen Wert für die Natur und Landschaft.“

Der Planbegründung ist aber nicht zu entnehmen, welche natürliche Lebensräume oder Arten hiervon konkret betroffen wären. Selbst die alleinige Nennung verschiedener in dem FFH-Gebiet beheimateter Arten im Rahmen der Charakterisierung des Schutzgebiets genügt insoweit nicht. Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat sich nicht ansatzweise mit den jeweiligen FFH-Gebieten und deren konkreten Schutzzwecken auseinandergesetzt.

Vielmehr wurde festgestellt, dass sich die Windkraft mit den Schutzzwecken der jeweiligen FFH-Gebiete auf der gesamten Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes nicht vereinbaren lässt und damit auch solche Bereiche erfasst, in denen sich keine der Windkraftnutzung betroffenen natürlichen Lebensräume und sensible Arten befinden.

b) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SPA-Gebiete) dürften ebenfalls fehlerhaft als harte Tabuzonen eingeordnet worden sein, (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020 – 12 KN 182/17 - OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2019 – 2 A 4/19 -).

Wie zuvor bei den sog. FFH-Gebieten vertritt das OVG Berlin-Brandenburg zwischenzeitlich die Auffassung, dass SPA-Gebiete keine harten Tabukriterien seien. Wie zuvor bereits bei den FFH-Gebieten ausgeführt, gilt auch für die SPA-Gebiete, dass die Errichtung von WKA nicht zwingend unzulässig sei, sondern nur dann, wenn die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden könnten und die gesetzlichen Ausnahmeveraussetzungen nicht vorliegen.

Diese Prüfung hat das Amt Lieberose/Oberspreewald laut Planbegründung jedoch nicht vorgenommen, sondern zur Begründung des Tabubereichs auf Seite 20 wie folgt ausgeführt:

„SPA-Gebiete sind Freiflächen und Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit besonderer Bedeutung für den faunistischen Artenschutz (speziell dem Vogelschutz) entsprechend Gemeinschaftsrecht der EU.

Sie sind nicht mit der Windkraftnutzung vereinbar. Gerade Vögel sind vielfach im Hinblick auf Windparks sensibel. Es mag sein, dass bei einer Einzelfallbetrachtung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgewendet werden können. Es geht aber bei der städtebaulichen Betrachtung konkret darum, Konflikte zu vermeiden und zu mindern sowie darum, Potenziale zu erhalten. Dieses Ziel verbietet es, mit einem Windpark in SPA-Gebiete zu gehen.“

Es wurde vom Amt Lieberose/Oberspreewald auch nicht im Einzelfall geprüft, ob der jeweilige Schutzzweck des SPA-Gebietes durch WKA in maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt würde und ob die gesetzlichen Ausnahmevoraussetzungen im Einzelfall nicht vorliegen, so dass ein unüberwindliches Hindernis entgegenstehen würde.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald greift zur Begründung im Weiteren wohl auf eine „städtebauliche Betrachtung“ zurück, auf die es aber vorliegend in keiner Weise ankommt.

c) Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien dürfte ebenfalls fehlerhaft und abwägungsfehlerhaft sein.

Das OVG Berlin-Brandenburg schließt sich der Rechtsprechung des BVerwG an, das bereits im Jahre 2002 entschieden hat, dass die Verbotsvorschriften einer Landschaftsschutzverordnung kein unüberwindliches rechtliches Hindernis darstellen würde, wenn objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht, (vgl. Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 -; NRW, Urteil vom 17. Januar 2019 – 2 D 63/17.NE -; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2019 – 2 A 4.19 -).

Das OVG Berlin-Brandenburg begründet seine Rechtsauffassung wie folgt: „Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Unterschied zu dem in einem Naturschutzgebiet bestehenden absoluten Veränderungsverbot (vgl. dazu oben) sind die in einem Landschaftsschutzgebiet betreffenden Verbote stets auf den jeweiligen Schutzzweck bzw. den Gebietscharakter bezogen und damit relativ (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2018, § 26 BNatSchG Rn. 15).

Maßgeblich ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung. Diese muss der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht schlechterdings entgegenstehen. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten enthalten regelmäßig im Hinblick auf die Errichtung baulicher Anlagen lediglich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (vgl. etwa § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf-Seese“ vom 7. August 1997, GVBl. II S. 748). Zudem kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.

Dass die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung in jedem Fall objektiv ausgeschlossen ist, ist nicht erkennbar.

Ausweislich des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011 zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen kann die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist, etwa in Randlagen oder in Bereichen mit Vorbelastung oder einem weniger hochwertigen Landschaftsbild (vgl. Nr. 3 Abs. 4 des Erlasses).

Soweit der Senat für die Einordnung der Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzonen angeführt hat, dass der Plangeber keinen Einfluss darauf hat, ob die betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden oder ob eine Befreiung gewährt wird, es demgemäß an dem „voluntativen“ Element fehle, das kennzeichnend für die Festlegung eines weichen Tabukriteriums sei (vgl. Urteile des Senats vom 24. Februar 2011, a.a.O.), hält er hieran nicht mehr fest. Bei Vorliegen einer objektiven Genehmigungsfähigkeit bzw. einer objektiven Befreiungslage ist ein Bauverbot nicht unüberwindbar und eine Windenergienutzung damit nicht schlechterdings ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, a.a.O.).

Darauf, ob eine Zusicherung des Ordnungsgebers vorliegt, parallel zur Aufstellung nachfolgender Bauleitpläne bzw. im Vorgriff auf immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren Ausgliederungsverfahren einzuleiten bzw. von Amts wegen eine Änderung der Schutzgebietsgrenzen herbeizuführen (vgl. Nr. 3 Abs. 4 des Erlasses vom 1. Januar 2011), kommt es nicht an. Soweit argumentiert wird, dass mögliche Ausnahmen und Befreiungen lediglich einzelfallbezogen seien, eine flächendeckende Zulassung von Anlagen aber nicht ermöglichten (vgl. Gatz, in: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019 Rn. 8, Rn. 77), rechtfertigt dies keine abweichende Beurteilung, denn Windeignungsgebiete müssen nicht vollständig in Landschaftsschutzgebieten liegen, sondern können diese auch lediglich in Randbereichen überlagern.

Zumindest in einer solchen Fallkonstellation wäre eine mögliche Zulassung von Windenergieanlagen im Einzelfall ausreichend.

Hiernach wäre die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabuzonen nur dann zutreffend erfolgt, wenn die Antragsgegnerin für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet und in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten für jede in Betracht kommende Fläche festgestellt hätte, dass die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv ausgeschlossen ist.“

Dass das Amt Lieberose/Oberspreewald eine derart umfängliche Prüfung vorgenommen hat, ist der Planbegründung nicht zu entnehmen.

Eine Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabuzonen wäre nur dann zutreffend, wenn das Amt Lieberose/Oberspreewald für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet und in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten für jede in Betracht kommende Fläche festgestellt hätte, dass die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv ausgeschlossen ist. Das ist jedoch nicht erfolgt. Die Begründung des Gemeinsamen Teilflächennutzungsplans Windkraftnutzung, Februar 2012, Seite 20, 21 führt hierzu aus:

„Landschaftsschutzgebiete und auch die Großschutzgebiete Biosphärenreservat Spreewald sowie Naturpark Schlaubetal sind nicht pauschal und grundsätzlich als Tabuzonen einzuordnen. Es sind die Schutzziele zu beachten.

Im Rahmen des „vorbeugenden“ Schutzes der vorhandenen LSG bzw. der Großschutzgebiete und unter Beachtung der Ziele der Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Erholungsnutzung und den Tourismus, werden im Amt diese Schutzgebiete von WKA freigehalten und als Tabu-Zonen eingeordnet. Windparke bewirken gerade im Hinblick auf die Landschaft Beeinträchtigungen, die nicht zu kompensieren sind.

Gerade der Spreewald wird wegen seiner Naturnähe aufgesucht. WKA werden im sensiblen Landschaftsbild als besonders störend empfunden.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat damit selbst erkannt, dass Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal und grundsätzlich als harte Tabukriterien einzustufen sind, sondern die jeweiligen Schutzziele zu beachten sind. Aber trotzdem setzt sich das Amt Lieberose/Oberspreewald im Weiteren damit in Widerspruch und geht davon aus, im Rahmen des „vorbeugenden“ Schutzes der vorhandenen LSG bzw. der Großschutzgebiete und unter Beachtung der Ziele der Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Erholungsnutzung und den Tourismus, werden im Amt diese Schutzgebiete von WKA freigehalten und als Tabu-Zonen eingeordnet.

Diese lediglich pauschale Begründung des Amtes Lieberose/Oberspreewald erfüllt in keiner Weise die Anforderungen der Rechtsprechung, die eine Einzelfallprüfung der Windenergienutzung mit dem jeweiligen Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und dem Ausschluss einer objektiven Ausnahme- bzw. Befreiungslage fordert.

(3) Ebenfalls fehlerhaft dürfte die Einordnung der gesamten Fläche des Biosphärenreservats Spreewald als harte Tabuzone sein. Auch hierzu hat das OVG Berlin-Brandenburg festgestellt, dass gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ in die Schutzzonen I, II, III und IV gegliedert ist.

Die Schutzzonen I und II werden als Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung, die Schutzzonen III und IV als Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung ausgewiesen. Dabei sind die als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen zu Recht als harte Tabuzonen eingeordnet worden, nicht jedoch die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Flächen, die nicht als harte Tabuzonen anzusehen sind, es wird auf die vorangegangenen Ausführungen unter (2) verwiesen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Biosphärenreservats Verordnung ist lediglich in den Schutzzonen I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Dass die Errichtung raumbedeutsamer WKA in jedem Fall dem Verbot aus § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung, dem zufolge alle den Charakter der Landschaft verändernden oder dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Handlungen verboten sind, unterfallen würden, ist nicht ersichtlich.

(4) Gleiches dürfte für die Einordnung Großschutzgebiet Naturpark „Schlaubetal“ gelten.

1.1.2.3. Als abwägungsfehlerhaft könnte sich auch die Festlegung der nachfolgenden weichen Tabukriterien erweisen:

(1) Die Darstellung von Siedlungsflächen zuzüglich eines Abstands bis 1.000 m oder alternativ von 1.200 m

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat auf Seite 16 der Begründung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, Windkraftnutzung, Februar 2012, begründet, dass ein Siedlungsabstand von 1.200 m angemessen sei, (...) der Windenergienutzung aber „insgesamt gesehen“ auch bei erhöhtem Abstand ein „ausreichend großer Flächenanteil“ für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen würde. Hier ist äußerst zweifelhaft, ob das Amt Lieberose/Oberspreewald eine eigene planerische Entscheidung getroffen hat und anhand städtebaulicher Kriterien weiche Tabuzonen ermittelt hat.

Es verhält sich nach Ansicht des LfU wohl eher so, dass das Amt Lieberose/Oberspreewald vom Ergebnis substanziell Raum für die Windkraftnutzung zu schaffen ausgegangen ist und dazu das passende weiche Tabukriterium entwickelt hat. Der Abstand von 1.200 m wurde vom Amt Lieberose/Oberspreewald nicht mit dem Schutz der Wohnnutzung vor der Windenergienutzung, sondern vielmehr damit begründet, dass der Windkraftnutzung noch genügend Raum zur Verfügung stünde. Ein weiches Tabukriterium, dass der Windkraftnutzung noch ausreichend Raum schaffen würde, ist untauglich.

Ein weiches Tabukriterium wäre nur gerechtfertigt, wenn das Amt Lieberose/Oberspreewald den Schutz der Wohnnutzung hier höher gewichtet hätte als die Windkraftnutzung.

(2) Festlegung einer weichen Tabuzone von 500 m um gewerbliche Bauflächen.

Die Einordnung der gewerblichen Bauflächen und damit der Einschluss unbebauter oder unbeplanter Flächen dürfte nicht gerechtfertigt sein.

(3) Die Festlegung eines Schutzabstandes von zuzüglich 500 m um FFH-Gebiete, von zuzüglich 1.000 m um SPA-Gebiete, von zuzüglich 500 m um Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservat Spreewald, Naturpark Schlaubetal sowie von zuzüglich 500 m um Naturschutzgebiete dürfte ebenfalls abwägungsfehlerhaft sein.

Aus der Planbegründung ergibt sich nicht, wie das Amt Lieberose/Oberspreewald konkret zur Annahme kommt, dass neben dem harten Ausschluss der zuvor genannten Gebiete weitere Konflikte zu erwarten seien, die diesen Schutzabstand begründen könnten.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald setzt sich weder mit den Schutzzielen noch der Größe der einzelnen Gebiete auseinander, sondern hat willkürlich einen Schutzabstand festgesetzt, der die Grenzen zulässiger Pauschalierung überschreiten dürfte.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat damit vorliegend eine offensichtlich fehlerhafte Einordnung von harten Tabukriterien, aber auch von weichen Tabukriterien vorgenommen. Die dargestellten Abwägungsmängel sind als Fehler im Abwägungsvorgang auch nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlich. Nach dieser Vorschrift sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist.

Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist der Mangel, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne ihn die Planung anders ausgefallen wäre (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 -, juris Rnr. 9). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Denn die Fehler ergeben sich bereits aus der Planbegründung und sind damit offensichtlich. Sie sind auch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, weil die konkrete Möglichkeit besteht, dass bei einer zutreffenden Bewertung mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht gekommen wären, diese für eine Abwägung im Einzelfall zur Verfügung gestanden hätten und das Amt Lieberose/Oberspreewald mehr oder andere oder größere Gebiete für Windenergie festgelegt hätte, als sie derzeit ausgewiesen hat.

Es besteht damit die konkrete Möglichkeit, dass ohne die fehlerhafte Ermittlung der Tabukriterien anders geplant worden wäre.

Damit kann die Ausschlusswirkung des Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem geplanten Windkraftvorhaben nicht entgegengehalten werden.

Den WKA steht auch kein rechtskräftiger Bebauungsplan entgegen.

Verbindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen WKA auf Ebene der Regionalplanung liegen derzeit nicht vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) muss die privilegierte WKA einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Der notwendige Abstand gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG ist eingehalten.

Zu den weiteren bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für WKA im Außenbereich gehört nach § 35 BauGB auch der Nachweis einer ausreichenden Erschließung der WKA.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zur gesicherten Erschließung gehören u. a. die öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrten und der Feuerwehrezufahrten zu den WKA. Diese wurden über die Eintragung von Baulasten gesichert.

Die Zufahrt und die Feuerwehrezufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche für die WKA mit den Bezeichnungen TN3-01 und TN3-04 erfolgt über folgende Flurstücke:

Gemarkung Trebitz	Flur 2	Flurstück 4
Gemarkung Trebitz	Flur 2	Flurstück 5
Gemarkung Trebitz	Flur 5	Flurstück 299

Eine öffentlich-rechtliche Sicherung des Ortsverbindungsweges über Baulasteintragung ist hier nicht erforderlich, da es sich bei diesem Weg um einen fiktiv gewidmeten Weg nach § 48 Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt.

Die Verpflichtungserklärung nach (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB), das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 14.04.2021 in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 12) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat für die Standortgemeinde in der Fachstellungnahme vom 12.01.2024 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB vorbehalts- und bedingungslos erteilt.

Das Vorhaben ist damit insgesamt bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

2.3.4 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Zulassung von Abweichungen

Mit der Genehmigung werden für die WKA TN3-01 und WKA TN3-04 Abweichungen gemäß § 67 Abs.1 BbgBO vom § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen zugelassen. Gemäß § 6 Abs. 1 BbgBO sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen, welche auf dem Grundstück selbst bzw. auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen oder öffentlichen Wasserflächen bis zu deren Mitte liegen dürfen (§ 6 Abs. 2 BbgBO).

Entsprechend dem amtlichen Lageplan betragen die Abstandsflächen der geplanten WKA $r = 152,32$ m und die reduzierten Abstandsflächen (Projektion) $r = 80,15$ m.

Die Abweichungen gemäß § 67 BbgBO von § 6 BbgBO wurden hinsichtlich der Abstandsflächen gewährt, weil sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die nachbarlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Auf der Grundlage der Bauvorlagen wurde abweichend von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 BbgBO zugelassen, dass die Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO auf die vom Rotor überstrichene Fläche reduziert werden. Nach § 67 BbgBO sind die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Interessen gegen die öffentlichen Belange abzuwägen.

Der Schutzzweck der Abstandsflächenregelung liegt darin, durch Mindestabstände der Gefahr der Brandübertragung, der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der Besonnung, der unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorzubeugen. Ganz allgemein soll vermieden werden, dass die Lebensäußerungen der in der Nachbarschaft wohnenden und arbeitenden Menschen zu intensiv aufeinander wirken.

Die gewährten Abweichungen widersprechen diesem Zweck nicht, weil die Nachbargrundstücke land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden und sich darauf keine schutzwürdigen Bebauungen befinden.

Mit einer Veränderung der baulichen Situation, insbesondere eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Bebauung ist auf Grund der Lage der WKA im Außenbereich nicht zu rechnen. Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme entwickelten Grundsätze, hier die optische und akustische Wirkung der WKA, beeinträchtigen hier die nachbarlichen Interessen nicht. Die Abweichungen waren zuzulassen.

Im Zuge der Prüfung der WKA waren neun Nachbargrundstücke von elf verschiedenen Eigentümern betroffen. Es liegen für fünf Nachbargrundstücke von den Eigentümern positive Stellungnahmen vor. Für zwei Grundstücke wurden negative Stellungnahmen abgegeben.

Für ein Grundstück mit drei Eigentümern haben zwei Eigentümer die Abstandsflächenreduzierung abgelehnt und ein Eigentümer gab seine Zustimmung.

Den Nachbarn, die der Abstandsflächenreduzierung nicht zustimmten, ist nach § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung der Entscheidung über die Abweichung zuzustellen.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, waren die **NB IV.1.3**, **NB IV.1.4** und die Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.3** erforderlich.

Sicherheitsleistung

Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist nach § 72 Abs. 2 BbgBO für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB vor Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten. Entsprechend § 72 Abs. 2 BbgBO i. V. m. dem Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 kann die Genehmigung für die WKA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen nachzuweisen ist. So wurde in **NB IV.3.1** gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO festgelegt, dass mit der Bauausführung der WKA erst begonnen werden darf, wenn die Sicherheitsleistung hinterlegt wurde. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Kosten bestimmt, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlagen, einschließlich der Bodenversiegelung, aufgewendet werden müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt entsprechend der Entscheidungshilfe zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung zum § 72 Abs. 2 BbgBO (Stand 15.11.2018 mit Änderung vom 09.02.2021) 10 % der fiktiven Rohbausumme:

Fiktive Rohbausumme der WKA TN3-01 und TN3-04:
 $10.146.326,00 \text{ €} \times 40 \% = 4.058.530,40 \text{ €}$
Fiktive Rohbausumme gerundet auf volle Tausend: = 4.059.000,00 €
Davon sind 10 %: $4.059.000 \text{ €} \times 0,10 = 405.059,00 \text{ €}$

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **405.059,00 €** zu erbringen.

Standicherheit

Gemäß § 3 BbgBO i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der geplanten WKA dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.

Entsprechend § 12 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfsingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV)) veranlasst die Bauherrschaft selbst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einer anerkannten Prüfsingenieurin oder einem anerkannten Prüfsingenieur für Standicherheit.

Die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise mit ein. Die Vorlage der Prüfnachweise wurde gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO festgelegt.

Den Prüfungsmaßstab bildet die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 vom DIBt Berlin, eingeführt als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (Ifd. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg und ist als solche gemäß § 86a BbgBO zu beachten. Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2024 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, Ifd. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu liegen den Antragsunterlagen folgende gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung vor:

- I. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Trebitz, Bericht Nr. I17-SE-2023-140 Rev. 01, Stand 29.08.2023, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG – Robert-Koch-Straße 29 – 25813 Husum,
- II. Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Trebitz, Bericht Nr. I17-SE-2023-140, Stand 21.11.2023, erstellt vom TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg.

Der Nachweis der Standorteignung für die neu geplanten WKA TN3-01 und TN3-04 (nachfolgend im Gutachten [I.] mit W7 und W10 bezeichnet), wird im Abschnitt 4.1 – Tabelle 4.1 des vorliegenden Gutachtens zur Standorteignung [I.] erbracht. Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß **NB IV.3.6** sind umzusetzen. Die Antragstellerin stimmte am 29.04.2024 diesen Einschränkungen des Anlagenbetriebes der WKA zu.

Nach § 12 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfsingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung - BbgBauPrüfV) veranlasst die Bauherrschaft selbst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einer anerkannten Prüfsingenieurin oder einem anerkannten Prüfsingenieur für Standsicherheit. Die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise mit ein. Die Vorlage der Prüfnachweise wurde gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO festgelegt. So wurde in **NB IV.3.2** gefordert, dass vor Baubeginn für die Aufstellung der WKA an den konkreten Standorten unter den Bedingungen der örtlichen Baugrundverhältnisse die Standsicherheit nachzuweisen ist. Diese Nachweise sind gemäß § 66 BbgBO i. V. m. § 12 Abs. 1 BbgBauPrüfV zu erstellen. Die Forderung der Einmessung der Grundflächen der baulichen Anlagen in **NB IV.3.3** wurde gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO erlassen.

Die **NB IV.3.4** zum Baustellenschild beruht auf § 11 Abs. 3 BbgBO.

Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung in **NB IV.1.4** sind gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen (**NB IV.3.5**).

Bauordnungsrechtliche Erschließung

Die Zufahrt zu den Baugrundstücken erfolgt über den Weg Trebitz – Weichensdorf (Gemarkung Trebitz, Flur 2, Flurstücke 4 und 5 sowie Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 299). Eine öffentlich-rechtliche Sicherung dieses Wegs gemäß § 4 Abs. 1 BbgBO mittels Baulasteintragung ist hier nicht erforderlich, da es sich beim Ortsverbindungsweg zwischen Trebitz und Weichensdorf um einen fiktiv gewidmeten Weg nach § 48 Abs. 7 BbgStrG handelt.

Die Löschwasserentnahmestellen sind über gemeindeeigene Wegeflurstücke zu erreichen.

Des Weiteren sind Abstandsflächen öffentlich-rechtlich zu sichern, wenn diese auf Nachbargrundstücken liegen. Da die reduzierte Abstandsfläche (Projektionsfläche) bei der WKA TN3-04 nicht vollständig auf dem Baugrundstück selbst liegt, war eine Baulasteintragung zur Sicherung der Rotorüberstreiffläche erforderlich. Die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen der WKA TN3-04 gemäß § 4 Abs. 1 BbgBO wurden in Form von Baulasteintragungen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

2.3.5 Brandschutz

Zum Brandschutz wurden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 BbgBO a. F., §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 BbgBauPrüfV die NB unter Ziffer IV.4 erlassen.

Das objektbezogene Brandschutzkonzept der Firma eno energy GmbH vom 26.11.2021 und der Prüfbericht zum Brandschutzkonzept (Bericht Nr.-21P0862-P01) des Prüfenieurs Dipl. Ing. Matthias Thiemann vom 02.03.2022 sind Bestandteile der Antragsunterlagen.

Die Auflagen unter Punkt 8 des Prüfberichtes gemäß §§ 3 Abs. 1, 14 und 51 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 BbgBauPrüfV (**NB IV.4.1**) sind umzusetzen.

Die gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung von Löschwasser durch den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Windkraftanlagen in und an Wäldern ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Ziffer 2 BbgBKG.

Die im Windpark Trebitz geplanten Löschwasserentnahmestellen sind auf der letzten Seite des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt. Die Löschwasserentnahmestellen sind über gemeindeeigene Wegeflurstücke zu erreichen. Die Löschwasserfördermenge von 48m³/h ist gewährleistet.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

2.3.6 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter **Ziffer IV.5** werden zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie zur Sicherheit von Personen und Sachwerten erhoben und beruhen auf den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BauStellV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Auf den Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen. Die Bauherrschaft hat eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens. Hierzu wurde **NB IV.5.1** erlassen.

Ebenso werden auf der Baustelle i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten, gefordert in **NB IV.5.2** gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.

Das in **NB IV.5.3** formulierte Verlangen der Vorlage der Prüfbescheinigungen vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage ergibt sich aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Danach hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftigen Aufzugs- und Druckanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die **NB IV.5.4** beruht auf § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. DGUV I 203-007. Demnach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Die **Hinweise VI.20 bis VI.24** sind zu beachten.

2.3.7 Gewässerschutz

Zum Gewässerschutz wurden die **NB** unter **IV.6** auf Grundlage der §§ 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erlassen.

Die **Hinweise VI.25 bis VI.31** sind auf Grund des gesetzlichen Bezuges zwingend zu beachten.

2.3.8 Forstwirtschaft

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Durch die Stand- und Betriebsflächen der WKA und die Zuwegungen zu den WKA wird Wald beansprucht. Mit diesem Genehmigungsbescheid wird die Umwandlung der unter **Ziffer II** aufgeführten Waldflächen genehmigt. Dazu wurden die **NB IV.1.2** und die Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.9** erlassen.

Die Befristung in **NB IV.1.2** bezüglich der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um der Antragstellerin einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten in **NB IV.9.1** (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen unter **Ziffer 9** als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert sind. Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung in **NB IV.9.3** entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen. Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen. Steht im betroffenen Naturraum keine geeignete Fläche für eine Kompensation zur Verfügung, kann im Einzelfall der Suchraum auf die benachbarten Naturräume ausgedehnt werden.

In **NB IV.9.3** wurde festgelegt, wie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Forderung in **NB IV.9.4.4** zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes ergibt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHGv).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietsheimische Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Anlagen von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des BZT-Erlasses hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen. Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern.

Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung der **NB IV.9.4.5** sichergestellt werden können.

Die Forderung, den Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) (**NB IV.9.4.6**). Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Die Verwendung von Recyclingmaterial bei der Walderschließung ist nur unter Einhaltung der Anforderungen Ersatzbaustoffverordnung zulässig (**NB IV.9.6**).

Da die zur zeitweiligen Waldumwandlung genehmigten Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder unter den Rechtsbegriff Wald im Sinne des § 2 LWaldG fallen, ist der Einbau von Recycling-Material in der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ausgeschlossen (**NB IV.9.7**). Dieser Einbau entspräche nicht der uneingeschränkten Wiedererfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gemäß § 1 LWaldG.

Die **Hinweise VI.51 bis VI.56** sind zu beachten.

2.3.9 Naturschutz

Eingriffsregelung

Die Errichtung der WKA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG). Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Flora/Biotope, Fauna, Landschaftsbild und Boden. Zur Betrachtung der Schutzgüter wird auf die Ausführungen der **ZfD unter Ziffer 2.2.1** dieses Bescheides verwiesen.

Regelungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens innerhalb von Waldflächen wurden in den **NB IV.7.1 und NB IV.7.4** getroffen. Zur Überwachung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung festgesetzt.

Für die Baufeldfreimachung sind Gehölzrodungen erforderlich. Um Beeinträchtigungen der Nist-, Brut- und Lebensstätten zu vermeiden, sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen.

In den **NB IV.7.8 und NB IV.7.9** wurden Maßnahmen zur Kompensation der Schutzgüter Fauna und Flora/Biotope festgelegt. Die in **NB IV.7.10** geforderte dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen beruht auf § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Vor Genehmigungserteilung wurde die dingliche Sicherung der festgelegten Kompensationsmaßnahme im zuständigen Grundbuchamt eingereicht. Der Vollzug ist nachzuweisen. Die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind mittels Ersatzzahlung auszugleichen. Die Festsetzung der Ersatzzahlung ist in **NB IV.7.14** verfügt. Die **NB IV.7.15** regelt die Frist und die Art und Weise der Ersatzzahlung.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und mit Festsetzung der **NB unter Ziffer IV.7** und unter Beachtung der **Hinweise VI.48 bis VI.50** ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden.

Vögel

An den geplanten Anlagenstandorten und im unmittelbaren Umfeld der erforderlichen Zuwegung wurden Brutvorkommen der in der **ZfD unter Ziffer 2.2.1 b)** aufgezählten Vogelarten nachgewiesen.

Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Auf Grund des Vorkommens der Waldohreule ist der Zeitraum für die Bauzeitenregelung weiter zu fassen als in VA₂ vorgeschlagen und wurde für den Zeitraum vom 01.09. bis 20.01. eines Jahres in **NB IV.7.2** festgesetzt. Weil im unmittelbaren Vorhabenbereich ein Brutvorkommen des Wiedehopfs festgestellt wurde, ist für die WKA TN3-04, in deren Nahbereich sich diese mehrjährig genutzte Niststätte befindet, eine abweichende Bauzeitenregelung erforderlich (**NB IV.7.3**) Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich. Für die WKA mit der Bezeichnung TN3-04 sind bauvorbereitende Maßnahmen bis zum 14.04. eines Jahres zulässig. Zudem wurden Gehölzbrüter wie Buntspecht und Blaumeise nachgewiesen. Durch Gehölzrodungen/ Baumfällungen außerhalb der Brutzeit können Tötungen vermieden werden **NB IV.7.4**.

Die WKA befinden sich in ca. 6.200 m Entfernung zum Horst des Seeadlers und somit außerhalb der im Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) genannten Restriktionsbereichs von 6.000 m dieser Art. Weitere 4 bekannte Horste des Seeadlers befinden sich in über 7.000 m Entfernung. Somit ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Seeadlers durch die beantragten Anlagen zu erkennen.

Amphibien und Reptilien

Auf Grund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabenbereich kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Reptilien ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten mit dem im Antrag, Kapitel 13 beiliegenden Fledermausgutachten aus 2021. Demnach wurden in Vorhabengebiet schlaggefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Die WKA liegen innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen. Da das Fledermausgutachten keine Bestandserfassungen gemäß den Anforderungen des AGW-Erlasses (Kapitel 2.4) beinhaltet und auch keine ausreichenden Erfassungen zeitnah vorgenommen werden können, beantragte die Antragstellerin am 10.08.2023 pauschale Abschaltzeiten nach Anlage 3 der 1. Fortschreibung AGW-Erlass. (**NB IV 7.5**).

Aufgrund der Lage der beantragten WKA innerhalb eines Wald- / Forststandortes wird der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen kann vermieden werden, indem die Maßnahmen außerhalb der Hauptaktivitätszeit, also nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. durchgeführt werden (**NB IV.7.4**).

Durch eine Höhlenbaumkontrolle im Jahr 2023 wurde nachgewiesen, dass im Eingriffsbereich der beiden WKA keine genutzten Quartiere vorhanden sind.

Waldameisen

Im Untersuchungsgebiet wurde außerhalb des Eingriffsbereichs ein Nest der Hügelbauenden Waldameise kartiert. Zum Schutz des Ameisennests sind die Flächen vor der Baufeldfreimachen durch die ökologische Baubegleitung zu untersuchen und ggf. eine Umsetzung zu veranlassen. Die Maßnahme VA₆ des LBP ist daher in **NB IV.7.7** festgesetzt.

Pflanzen

Insgesamt sollen für das Vorhaben durch die Errichtung der Anlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen ca. 2,4 ha Fläche (Kiefernforst und Aufforstung) in Anspruch genommen werden.

Für die verschiedenen Wuchsklassen werden je nach Wertigkeit die Kompensationsfaktoren 1:1 oder 1:1,5 in Ansatz gebracht. Die detaillierte Aufstellung ist dem LBP zu entnehmen.

Es ergibt sich insgesamt ein Kompensationserfordernis durch Erstaufforstung auf einer Fläche von 32.149 m².

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen E1 und E2 (jeweils Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) auf einer Fläche von insgesamt 32.149 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora vollständig kompensiert werden.

In dem Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept für die Erstaufforstungsflächen ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten bisher nicht vorgesehen.

Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind bei der Pflege entsprechende gebietsheimische Arten zu belassen. Zum Schutz der Zauneidechse ist wie beantragt bei der Maßnahme E1 ein Waldinnenrand anzulegen, um einen möglichen Lebensraum der Zauneidechse in diesem Bereich zu erhalten.

Boden:

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 18.892 m² (entspricht einem Vollversiegelungsäquivalent von 10.153 m²) insgesamt, davon

Fundament:	1.414 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	7.015 m ² (Teilversiegelung)
Zuwegung:	6.540 m ² (Teilversiegelung)
Kurvenradien:	3.923 m ² (Teilversiegelung)

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen E1 und E2 (jeweils Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden anteilig vollständig kompensiert werden.

Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenflächen ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung nachzuweisen (**NB IV.7.10**).

Schutzgut Landschaftsbild

Da geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windkraftanlagen (Kompensationserlass Windenergie) nicht zur Verfügung stehen, und einer Ersatzzahlung zugestimmt wird verbleiben Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln.

Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere WKA zu berücksichtigen.

Die WKA TN3-01 und TN3-04 sowie die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“, es sind die Haupteinheiten „Lieberoser Heide und Schlaubegebiet“ betroffen.

Die Höhe der WKA bemisst sich auf 245 m, sodass der Bemessungskreis um den jeweiligen Anlagenstandort einen Radius von 3.675 m (15-fach Anlagenhöhe) aufweist. In der Karte 3.6 des LBP (Stand August 2022) ist die Lage der Bemessungskreise dargestellt.

Die Beschreibung der Ausprägung des Landschaftsbildes ist im LBP nachvollziehbar dargestellt. Der Aufbauend auf den vorgelegten Unterlagen erfolgt eine Ermittlung der Festsetzung des Zahlungswertes je Meter Anlagenhöhe mit nachfolgender Begründung.

Die Bemessungskreise der Anlagen befinden sich vollständig in der Wertstufe 2. Der Herleitung des Zahlungswertes wird nicht gefolgt. Hier muss den landschaftlich hochwertigen Räumen der Niederungen mit Fließgewässern (Samgase, Wuggel) und von Grünland dominierten Landwirtschaftsflächen sowie den Ortschaften Trebitz und Ullersdorf mit ihren höheren landschaftlichen Wertigkeiten mehr Bedeutung beigemessen werden. Das flachwellige Relief mit teilweise höheren Erhebungen von bis zu 15 m werten das Landschaftsbild insgesamt auf. Auch werden die Waldbereiche, mit einer an sich betrachtet geringeren Wertigkeit, durch die Verzahnung mit den höherwertigen Offenflächen der Niederungen deutlich aufgewertet. Insofern ist dem Betrachtungsraum eine hohe Eigenart und Schönheit zuzusprechen. Die landschaftliche Vielfalt wird im Betrachtungsraum durch die verschiedenen vorkommenden Biotoptypen abgebildet. Neben den prägenden Waldflächen, Niederungsbereichen und Ortslagen kommen den Fließ- und Kleingewässern, Lauholzinseln und Waldrändern kleinflächig auch wertvolle Biotope vor. Im Süden grenzt mit dem Kleinen und Mochlitzer See der Beginn einer Seenkette an. Vorbelastungen durch den Betrieb von 50 bis 53 WKA (je nach Bemessungskreis) in den Windparks Trebitz, Ullersdorf und Günthersdorf sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Diese konzentrieren sich um die beantragten Anlagen herum und beeinflussen nur in etwa die Hälfte des Bemessungskreises. Der restliche Anteil besitzt keine Vorbelastung.

Fazit: Dem gesamten Betrachtungsraum kann auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine hohe landschaftliche Wertigkeit zugeordnet werden. Der herzu leitende Zahlungswert sollte daher über dem mittleren Bereich der Spanne von 250 bis 500 € liegen. Der Zahlungswert wird für die WKA TN3-01 auf 360,00 € und für die WKA TN3-04 auf 400,00 € je Anlagenmeter festgesetzt.

Zahlungswert TN3-01 (360 € / m Anlagenhöhe x 245 m): 88.200,00 €

Zahlungswert TN3-04 (400 € / m Anlagenhöhe x 245 m): 98.000,00 €

Für das Landschaftsbild ergibt sich insgesamt eine Ersatzzahlung von 186.200,00 €. Sie wird, aufgeteilt auf die jeweilige WKA in **NB IV.7.14** festgesetzt. Sofern nicht beide WKA gemeinsam errichtet werden, ist pro errichteter WKA der jeweils ermittelte Betrag zu zahlen.

Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5

BNatSchG zulässig ist. Die Ersatzzahlung ist in **NB IV.7.14** festgelegt. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutzausweisungen gemäß §§ 23 – 32 ff. BNatSchG. Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich auch außerhalb nach § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützter Biotope, sodass auch diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Der naturschutzrechtliche Eingriff war gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuzulassen.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.3.10 Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion und abfallrechtlicher Vorschriften wurden die **NB IV.8.1 bis IV.8.4** entsprechend §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), §§ 4 Abs. 6 bis 8 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 62 KrWG) aufgenommen.

So obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung mineralischer Abfälle (hier: Schlüsselgruppe 17 01 nach AVV) in technischer Anwendung der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) des Landkreises Dahme-Spreewald (§ 47 KrWG i. V. m. § 62 KrWG). Die rechtlichen Anforderungen an das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial sind in den §§ 6 bis 8 BBodSchV geregelt (**NB IV.8.1**).

Bei den Baumaßnahmen festgestellte Bodenverunreinigungen sind der uAWB/uB anzuzeigen (**NB IV:8.2**), die sich gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG sich die Durchsetzung von Maßnahmen vorbehält, die der Erfüllung der sich aus den §§ 4 und 7 BBodSchG ergebenden Pflichten dienen.

In **NB IV.8.3** wird für das beantragte Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung angeordnet. Nach vorliegenden Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder als durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden zeitweilig oder dauerhaft abgeschoben bzw. ausgehoben werden und der Ober- oder Unterboden zeitweilig zumindest teilweise verdichtet wird.

Die rechtlichen Anforderungen an das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial sind in den §§ 6 bis 8 BBodSchV geregelt. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung mineralischer Abfälle (Boden und Steine, AS 17 05 04) in bodenähnlicher Anwendung obliegt der uAWB/uB (**NB IV.8.4**).

Die **Hinweise VI.32 bis VI.47** sind zu beachten.

2.3.11 Luftverkehrsrecht

Die WKA überschreiten eine Höhe von 100 m über Grund und stellen somit nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Luftfahrthindernisse dar, an die bestimmte Anforderungen an die Flugsicherheit zu erfüllen sind.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Waldgebietes zwischen den Ortschaften Schadow, Weichensdorf und Ullersdorf östlich des Schwielochsees im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des dortigen Windfeldes dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG. Ein Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wurde die Zustimmung unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 245,00 m über Grund (max. 321,00 m über NN / 313,00 m über NN) des Anlagentyps eno160-6.0MW STE mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 160 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) mit der Feststellung durchgeführt, dass eine Betroffenheit ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen nicht vorliegt.

Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) zu erteilen. Diese Auflagen sind unter **NB IV.10** in diesem Bescheid erlassen. Sie sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Kennzeichnung ist, wie in den Nebenbestimmungen unter **IV. 10.3** festgelegt, auszuführen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist in **NB IV.10.2** ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich **NB IV.10.11**.

Die **Hinweise VI.59 bis VI.64** sind zu beachten.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernisse / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 14.04.2021 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt.

Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderung für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein.

Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde). Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Bereiches nach Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH, welcher gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Dem v. g. Antrag wurde daher vorerst unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung stattgegeben.

Flugsicherheitsbelange der Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BALuDBw) keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der WKA. Dem BALuDBw sind der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen (**NB IV.1.3 und NB IV.1.4**) anzuzeigen.

2.3.12 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald stimmte dem beantragten Vorhaben zu und stellte fest, dass für die geplante Baumaßnahme keine Bodendenkmalflächen bzw. -verdachtsflächen bekannt sind. Da jedoch bei Erdarbeiten die Entdeckung von bisher unbekanntem Bodendenkmalen während der Bauarbeiten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sind die **Hinweise VI.57 und VI.58** gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) zu beachten.

Die geplanten WKA stehen in Sichtbeziehung zum gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Denkmal "Dorfkirche, das der Kirche nördlich vorgelagerte Kirchhofsgelände mit Kriegerdenkmal sowie Dorfschule in Trebitz.

Gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG unterliegt die nähere Umgebung eines Denkmals dem Schutz des BbgDSchG, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. Da durch die benachbarten WKA des Windparks Trebitz eine erhebliche Vorprägung besteht, ist das Erheblichkeitskriterium des § 2 Abs. 3 BbgDSchG daher bezüglich des Baus der geplanten WKA nicht erfüllt.

Gegen die Errichtung der WKA gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen und des Landkreises Dahme-Spreewald, Straßenbaubehörde keine Bedenken. Die dauerhafte Erschließung der geplanten Windkraftanlage erfolgt im vorliegenden Fall über einen gut ausgebauten Waldweg, der über die Ortslage Trebitz erschlossen wird. Der **Hinweis VI.66** wurde gegeben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Würdigung des Hinweises der Einwender: „Nutzung der Ortsdurchfahrt Günthersdorf für Transporte während der Bauphase durch Vorhabenträger für Windkraft“

Die Stadt Friedland, Landkreis Oder-Spree ist verantwortlicher Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen und Wegeflurstücke im angrenzenden Gebiet der Ortsteile Friedland, Günthersdorf und Weichensdorf. Sie schließt mit den Vorhabenträgern für Windkraft Vereinbarungen zur Nutzung von Wegen ab. Für die Antragstellerin war zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Stadt Friedland eine solche Vereinbarung in der Abstimmung.

Diese Vereinbarungen betreffen im Bereich Günthersdorf nur die westliche Umfahrung von Günthersdorf und den südlich anschließenden landwirtschaftlichen Weg. Eine Nutzung der Ortsdurchfahrt von Günthersdorf für den Anlieferungs- oder sogar Schwerverkehr wird von der Stadt Friedland kategorisch ausgeschlossen. Bei der Errichtung von bisher genehmigten WKA anderer Vorhabenträger kam es zu erheblichen Störungen der Anwohner durch LKW-Verkehr. Eine unberechtigte Nutzung der Ortsdurchfahrt Günthersdorf durch Baustellenfahrzeuge konnte trotz aufgestellter großer Beschilderung nicht vollends durch die Vorhabenträger verhindert werden.

Weiterhin wurden durch Begegnungsverkehr auf der Strecke und der damit einhergehenden Ausweichmanöver Schäden an den Wegen und den Banketten verursacht.

Die Stadt Friedland wird deshalb die westliche Umfahrung von Günthersdorf nur noch für die Anlieferung von Schwerlasttransporten, d.h. Anlagenteile wie Flügel u. ä. freigeben. Die Anlieferung von Beton und Schüttgut sowie der Abtransport von Holz und Erden soll über die nördliche Zufahrt von der L 43 zwischen Günthersdorf und Weichensdorf erfolgen. Eine Abfahrt der LKW kann dann auch über Trebitz und die B168 erfolgen. So würde kein Begegnungsverkehr entstehen.

Damit wird angestrebt, dass eine Befahrung der Ortslage Günthersdorf sowie eine Überlastung der westlichen Umgehung von Günthersdorf ausgeschlossen wird.

Angeregt durch den Hinweis der Anwohner von Günthersdorf und Weichensdorf läuft gegenwärtig eine Abstimmung zwischen den Vorhabenträgern für Windkraft und der Stadt Friedland zur Verhinderung der Durchfahrten der Schwerlasttransporte durch die Ortslagen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossenen Entscheidungen (Baugenehmigung, Genehmigung zur Waldumwandlung) und die luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a) und d) der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) sowie § 1 und Tarifstellen der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO), der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) und Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.

Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Errichtungskosten (E) für vier WKA wurden vor der Antragsteilung mit Datum vom 31.03.2021 mit insgesamt [REDACTED] angegeben.

Anteilig für zwei WKA ergeben sich Errichtungskosten von [REDACTED]. Nach Tarifstelle 2.1.1 a) ergibt sich mit der Berechnungsformel [REDACTED] 000 000]] eine Gebühr von [REDACTED]

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 d) 10 Prozent des sich aus der Tarifstelle 2.1.1 a) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch [REDACTED] und höchstens [REDACTED]. Dieser Betrag ist anzusetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt nach Tarifstelle 2.1.1 a) [REDACTED]
nach Tarifstelle 2.1.1 d) [REDACTED]

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen [REDACTED]

PZU Genehmigungsbescheid (ohne MwSt) [REDACTED]
PZU Nachbarbeteiligungen (3x) (ohne MwSt) [REDACTED]
Kopierkosten für 5 Kopien des Genehmigungsbescheides (3x Nachbarbeteiligung und 2x Auslegung der Entscheidung)
 Tarifstelle 1.2.1 GebOUmwelt [REDACTED]
 Tarifstelle 1.2.2 GebOUmwelt [REDACTED]
Gebühr für Paket ab 4 kg (incl. 19 % MwSt) [REDACTED]

[REDACTED]

Damit ist eine immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr einschließlich Auslagen von insgesamt [REDACTED] in Rechnung zu stellen.

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Dahme-Spreewald macht eine Gebühr gemäß BbgBauGebO in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Forstrechtlicher Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg berechnet eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]. Die Gebührenberechnung ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB):

Die LuBB berechnet für ihre Entscheidung vom 20.09.2021 gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Für die Verlängerung der Gültigkeit der Stellungnahme vom 02.10.2023 gemäß § 2 Abs. 2 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € berechnet. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Für die luftrechtliche Prüfung nach Antragsteilung wird mit Stellungnahme vom 01.12.2023 gemäß § 2 Abs. 2 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] angesetzt. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 6** zu entnehmen.

Gesamtgebühr

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
Baugenehmigung
Gebühren des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Luftrechtliche Zustimmung vom 20.09.2021
Luftrechtliche Zustimmung vom 02.10.2023
Luftrechtliche Zustimmung vom 01.12.2023
Summe



Ein schon bezahlter Vorschuss wird an diesem Betrag angerechnet. Im Genehmigungsverfahren für die ursprünglich vier beantragten WKA wurde ein Vorschuss in Höhe von [REDACTED] bezahlt. Dieser wird hier im vollen Umfang angerechnet.



Diese Gebühr ist zu erheben.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. Anlage 1 GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T 25 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T 25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlagen ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlagen und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Werden die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T 12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß **NB IV.1.2**.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

10. Änderungen der Firmenbezeichnung, des Firmensitzes und der Geschäftsführung sind dem LfU, Referat T 25 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (Adresse und Aktenzeichen siehe **NB IV.1.3**) mitzuteilen.
11. Dem LfU, Referat T 25 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die WKA abzubauen, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
12. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

Immissionsschutz

13. Tagsüber können die Anlagen im Betriebsmodus Mode 6000-980 mit einem maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ von 109,8 dB(A) gefahren werden.
14. Der akustischen Bewertung lagen folgende Daten zugrunde:

Tabelle 6 Oktavspektrum im Mode 6000-980 (lt. Herstellerangaben)

$L_{wA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
108,1	89,4	95,0	101,9	103,2	102,1	98,3	90,2	78,3

Schalleistungspegel lt. Herstellerangaben: 108,1 dB(A)

maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$: 109,8 dB(A)

Standardabweichung δLWA : 1,3

Tabelle 7 Oktavspektrum im Mode 6000-942 (lt. Herstellerangaben)

$L_{wA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
107,0	88,3	93,9	100,8	102,1	101,0	97,2	89,1	77,2

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller: 107,0 dB(A)

maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 108,7 dB(A)

Standardabweichung δLWA : 1,3

Tabelle 8 Oktavspektrum im Mode 3200-679 (lt. Herstellerangaben)

$L_{wA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
98,0	79,3	84,9	91,8	93,1	92,0	88,2	80,1	68,2

mittl. Schallleistungspegel lt. Hersteller: 98,0 dB(A)
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 99,7 dB(A)
Standardabweichung δLWA : 1,3

Baurecht

15. Die Bauherrschaft erhält die Baufreigabe mit besonderem Bescheid, sobald der unteren Bauaufsichtsbehörde die o. g. Prüfberichte, Bescheinigungen und Genehmigungen zur Prüfung vorliegen und keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.
16. Die auf der Internetseite www.mil.brandenburg.de des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Anzeige der Nutzungsaufnahme, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.
17. Bei der Planung und Einrichtung sowie bei der Ausführung des Bauvorhabens obliegen dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV. Insbesondere wird auf die ggf. notwendige Vorankündigung des Landesamtes für Arbeitsschutz hingewiesen.
18. Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungs-nachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
19. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Löschwasserversorgung sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem mitgeteilten Zeitpunkt der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

Arbeitsschutz

20. Um der Anzeigepflicht gemäß **NB IV.5.1** nachzukommen, genügt es, im Internet (<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitschutz/formulare/bauvorankuendigung>) über "Anträge" —> "Baustellen" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

21. Die in **NB IV.5.2** geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an den baulichen Anlagen ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden.

Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“, RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>) zu finden.

22. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen.

Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

23. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen für die Höhe der WKA geeignet sein, in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

24. Auf die im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 13.01.2016 veröffentlichte Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz angeordnete außerordentliche Prüfung und weiterer Maßnahmen aus Anlass eines Schadenfalls (Absturz des Fahrkorbes einer Befahranlage (Servicelift)) wird hingewiesen. Für den Betrieb der neu errichteten Windkraftanlagen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Es ist zu gewährleisten, dass die vom Hersteller der Fangvorrichtung vorgeschriebenen arbeitstäglichen Funktionsprüfungen für die Fangvorrichtung durchgeführt und im Logbuch der Windenergieanlage dokumentiert werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Seildurchlaufwinden regelmäßig nach Herstellervorgaben vom Hersteller selbst oder durch eine vom Hersteller autorisierte Fachwerkstatt generalüberholt werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die vom Hersteller der Seildurchlaufwinde vorgeschriebenen arbeitstäglichen Funktionsprüfungen für die Seildurchlaufwinde durchgeführt und im Logbuch der Windenergieanlage dokumentiert werden.
- Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen:
 - wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt Hilfe herbeigerufen werden kann,
 - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
 - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.
- Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktualisierten Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z. B. durch Versiegelung).
- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z. B. durch Versiegelung).

Gewässerschutz

- 25.** Eine Grundwasserabsenkung ist bei der Errichtung der WKA nicht zu erwarten. Sollte es bei der Errichtung des Fundamentes doch zu einer Grundwasserabsenkung kommen, bedarf diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde unter Angaben der Ableitmenge/Einleitortes/Anfallortes/geschätzter Zeitdauer/Beginn der Maßnahme Gewässerbenutzungen [Niederschlagseinleitungen, Grundwasserentnahmen (z.B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis].
- 26.** Den Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.

27. Gemäß § 16 AwSV des Bundes können gesonderte Maßnahmen bzw. Prüfungen aufgrund der Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet werden.
28. Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht gemäß § 21 BbgWG i. V. m. § 17 AwSV die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen.
29. Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind gemäß § 21 BbgWG unverzüglich dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, der Polizei und Feuerwehr zu melden.
30. Tropfmengen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
31. Niederschlagswasser von Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.

Landkreis Dahme-Spreewald, uAWB/uB

32. Erforderliche Flächen für eine Baustelleneinrichtung (BE), auf denen Baumaterialien gelagert oder anfallende Abfälle behandelt (z.B. durch Sieben und / oder Brechen) oder diese zur Entsorgung zwischengelagert werden sollen, sind im Zuge einzureichender Planungen/Genehmigungen auszuweisen. Diese Flächen müssen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Bauvorhaben aufweisen. Sie sind so zu wählen, dass eine Belästigung Dritter bei erforderlichen Arbeiten auf der BE-Fläche vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Bei nicht unmittelbar bestehendem Bezug zur Baumaßnahme kann ggf. eine gesonderte baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o. g. Flächen erforderlich werden.
33. Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.
34. Nach dem Ende des Betriebes der Windkraftanlage hat der Rückbau der baulichen Anlage einschließlich der in diesem Zusammenhang errichteten Verkehrswege, Kranstellflächen und sonstigen Nebenanlagen vollständig und nach Materialien getrennt voneinander zu erfolgen.

Dies ist erforderlich, damit verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen erfasst werden, um diese vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuführen zu können bzw. dass bei Nichtverwertbarkeit einzelner Abfallfraktionen diese einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden können.

35. Erzeuger und Besitzer von mineralischen Abfällen, z.B. aus Gründung, Fahrbahnunterbau oder Freiflächengestaltung, haben diese ordnungsgemäß zu deklarieren (Abfallbezeichnung gemäß § 2 AVV). Dazu sind von Haufwerken mit max. 500 m³ Mischproben gemäß LAGA PN 98 zu entnehmen und im Parameterumfang nach Tabelle 1 der Anlage V (Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang) der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ chemisch zu untersuchen. Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.
36. In-Situ-Beprobungen sind mit der uAWB/uB abzustimmen und bedürfen der behördlichen Bestätigung.
37. Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen gelten die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und sind zwingend anzuwenden. Explizit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen zur Beurteilung der Grundwasserdeckschichten und der Grundwasserverhältnisse selbst, eine Baugrunduntersuchung nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen ist.
38. Aufbereitete mineralische Abfälle, welche asbesthaltige Baustoffe oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind unabhängig von deren Massegehalt an der Gesamtmatrix des aufbereiteten Abfalls von der Verwertung auszuschließen.
39. Werden während der Baumaßnahme Bauschutt- oder Erdmassen festgestellt, welche organoleptische Auffälligkeiten aufweisen, so sind diese auf einer befestigten Fläche abzulagern, gesondert zu beproben und abzuplanen. Steht keine befestigte Fläche zur Verfügung ist eine Plane / Folie als Basisabdichtung ausreichend.
40. Alle während des Bauvorhabens anfallenden, bis zur Entsorgung zwischenzulagernden gefährlichen Abfälle dürfen nur in dafür zugelassene Behälter (Container, Tanks) eingelegt / eingefüllt werden; Ausnahmen sind nicht zulässig.

41. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
42. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist.
Verdichtungen von Böden sind nach Ende der Baumaßnahmen durch Auflockerung zu beseitigen (§ 6 Abs. 9 BBodSchV); Kontaminationen sind umgehend nach deren Entstehen zu beseitigen (Nachweis im Bautagebuch).
43. Der Mutterboden als belebte, humose obere Bodenschicht ist über die gesamte Grundfläche anzulegender Verkehrsflächen abzutragen und bei Wiederverwertung innerhalb der Baumaßnahme so zwischenzulagern, dass der Zustand und die Eigenschaften des Mutterbodens nicht nachhaltig verschlechtert werden (siehe § 202 BauGB). Bei Lagerung des Bodens in Trapezmieten soll dabei die Breite von 6 Meter und die Höhe von 2 m nicht überschritten werden (siehe DIN 19731).
44. Mutterboden ist von Lagerflächen, welche über den gesamten Zeitraum der Maßnahme genutzt werden und eine Schädigung dessen zu befürchten ist, vorübergehend zu entfernen und nach Ende der Baumaßnahme (ggf. nach Auflockerung des verdichteten Unterbodens) wieder anzudecken.
45. Für fremd anzulieferndes Bodenmaterial (Abfälle nach AVV) ist der Nachweis der Eignung zu erbringen. Dazu ist bei der Verwendung in bodenähnliche oder technische Anwendung zu unterscheiden. Bei technischer Anwendung gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV. In bodenähnlicher Anwendung sind die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.
46. Für fremd anzuliefernden und zur Andeckung vorgesehenen Oberboden gelten die Anforderungen des § 7 BBodSchV ergänzt durch die Erläuterungen und Hinweise der LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV (Stand 16.02.2023), Abschnitt III, Punkt 3.
47. Boden und Steine welche bei der Baumaßnahme anfallen und nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammen, können nach § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden.
Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung aufweisen, das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung muss ausgeschlossen sein.

Naturschutz

48. Als bauvorbereitende Maßnahmen, genannt in **NB IV.7.3 und NB IV.7.4**, gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
49. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällungen von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.
50. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Forstwirtschaft

51. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
52. Die Umwandelungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
53. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Lieberose/Ullersdorf, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Peter Wöhl (Tel. 0173 2009365).
Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
54. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer. Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i. d. R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

- 55.** Das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ist als Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden. Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.
- 56.** Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Gemäß vorliegenden Gutachten der IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 01.11.2021 sind die Einschränkungen des Sichtbereiches des Waldbrandfrüherkennungssystems (FireWatch) durch die Einrichtung der Windkraftanlagen noch tolerierbar. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) erforderlich.

Denkmalschutz

- 57.** Sollten bei den Erdarbeiten Befunde wie z. B. Mauerwerk, Holzkonstruktionen, markante Steinsetzungen, auffällige Bodenverfärbungen oder Funde wie z. B. Tonscherben/-gefäße, Knochen, Münzen, Metallgegenstände entdeckt werden, sind diese der Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg (Ansprechpartner Herr Dr. Agthe, Telefon: 0355 797969, E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de) und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Dr. Brumlich, Telefon: 03375 262250, E-Mail: denkmalschutz@dahme-spreewald.de) unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- 58.** Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach der Anzeige bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4, § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Luftfahrt

- 59.** Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

60. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
61. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
62. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
63. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
64. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. (Übergangsfristen).

Landkreis Dahme-Spreewald, Straßenbaubehörde

65. Wenn beabsichtigt wird, Kreisstraßen mit Kabeln zu unterkreuzen oder parallel zur Straßenachse im Seitenbereich zu verlegen, ist ein Antrag nach § 23 BbgStrG an den Landkreis Dahme-Spreewald zu stellen.

Landesbetrieb Straßenwesen

- 66.** Die zur Realisierung der Baumaßnahme erforderlichen Transporte erfolgen u. a. über die B 96. Sofern temporäre Ertüchtigungen von Straßen, die in die Baulast des Landes Brandenburgs fallen, nötig sind, ist eine Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenwesen notwendig. Hierzu ist eine Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wündorf, Frau Vanessa Schulze (E-Mail: Vanessa.Schulze@LS.Brandenburg.de) rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.

VII. Rechtsquellen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBk-PfG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 13]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021(GVBl.I/21, [Nr. 19])

- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfüngenieurern und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 79)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
- Einführung der technischen Regeln als Technische Baubestimmungen, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015 (ABl. BB Nr. 41 vom 21. Oktober 2015, S. 929)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG vom 20. Mai 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3])

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – mit Stand 06. November 1997; aktualisiert für den Allgemeinen Teil am 06.11.2003, dem Teil II: Technische Regel für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) sowie dem Teil III, Probenahme und Analytik vom 05.11.2004
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) TR 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Luftfahrt

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLu-SiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Allgemeines

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2024 (GVBl. II Nr. 16)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sabine Trommeschlager

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Abkürzungsverzeichnis |
| Anlage 2 | Gebührenberechnung des Landkreises Dahme-Spreewald |
| Anlage 3 | Gebührenberechnung des Landesbetriebes Forst Brandenburg |
| Anlage 4 | Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde vom 29.10.2021 |
| Anlage 5 | Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde vom 02.10.2023 |
| Anlage 6 | Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde vom 01.12.2023 |

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
AVV LFH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BbgBauVorlV	Brandenburgische Bauvorlagenverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BNK	bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ff.	fort folgend
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetzes
GebGBbg	Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
ImSchZV	Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LfU	Landesamt für Umwelt
LuBB	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Kz	Kassenzeichen
NB	Nebenbestimmung(en)
Nr.	Nummer
OT	Ortsteil
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
StGB	Strafgesetzbuch
STE	serrated trailing edge
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TFNP	Teilflächennutzungsplan
u. a.	unter anderem
uBAB	untere Bauaufsichtsbehörde
UTM-Koordinaten	Universal Transverse Mercator -Koordinaten
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VID	Vestas Ice Detection
WKA	Windkraftanlagen
z. B.	zum Beispiel

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Irene Schröder
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam



506/24/3

Antragsteller: eno energy GmbH
Frau Ulrike Burkhardt
Turnerweg 8
01097 Dresden

Grundstück: Lieberose, Trebitz, ~
Gemarkung Trebitz, Flur 2, Flurstücke 1, 8

Vorhaben: Genehmigungsverfahren Reg.Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12 nach dem BImSchG für die Errichtung und Betrieb von 2 WKA (TN3-01 und TN3-04) Typ eno 160 (6,0 MW - 165 m Nabenhöhe - 245 m Gesamthöhe - 160 m Rotordurchmesser)

Dezernat bzw. Amt: Bauordnungsamt
untere Bauaufsichtsbehörde
Anschrift: Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)
Herr Lehmann
Bearbeiter/in: Herr Lehmann
Zimmer: 308
Vermittlung: 03546 20-0
Durchwahl: 03546 20-1575
Fax: 03546 20-1694
E-Mail*: bauordnungsamt@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen: 63-05173-21-53
Datum: 17.04.2024
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

EINGANG							
Landesamt für Umwelt							
23. APR. 2024							
Az:							
P	S	M	T2	W1	W2	N	GR

Kostenmitteilung

Für die Vergütung des Verwaltungsaufwandes des o. g. Vorhabens ist ein Betrag von



zu entrichten.

Die Ermittlung des Betrages erfolgt auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 246) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20.08.2009 (GVBl. II S. 562) in der zurzeit geltenden Fassung.

Soweit der Gebührenrechnung der anrechenbare Bauwert zugrunde gelegt wurde, ergibt sich dieser für die in der Tabelle (Anlage 2 der BbgBauGebO) typisierend genannter Gebäudearten aus der Vervielfältigung ihres Bruttorauminhaltes mit dem jeweils angegebenen Bauwert je Kubikmeter Bruttorauminhalt. Die anrechenbaren Bauwerte werden durch die Baupreisindexzahl ab dem 01. Juni jeden Jahres fortgeschrieben. Die tatsächlichen Baukosten haben keine Auswirkungen auf die Gebührenfestsetzung.

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 14 41
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Zeesen
Karl-Liebnecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE20 1605 0000 1000 5242 52
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de*

* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist nach § 12 Abs. 1 GebGBbg u. a. verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst (beantragt) hat. Hiernach hat der Bauherr als Antragsteller die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen.

Den Gebührenbetrag bitte ich, nach Eingang des Gesamtbetrages für Ihren Genehmigungsbescheid auf das folgende Konto zu überweisen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE20 1605 0000 1000 5242 52
BIC: WELADED1PMB

Verwendungsnummer: [REDACTED]

Die Verwendungsnummer ist bei Zahlung unbedingt anzugeben, da sonst Ihre Zahlung nicht verbucht werden kann.

Im Auftrag


Paegert

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. April 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 33)

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten
40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert
Mehrkosten für Gründung
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3
BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen
Gebühr je Abweichung (€)

4 x Abweichung von § 6 Abs. 2 BbgBO für WEA TN3-01

Gebühr

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen
Gebühr je Abweichung (€)

5 x Abweichung von § 6 Abs. 2 BbgBO für WEA TN3-04

Gebühr

Gesamtsumme der Gebühren

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landesbetriebes Forst Brandenburg



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Lieberose | Schlosshof 1 | 15868 Lieberose

Oberförsterei Lieberose

Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Bearb.: Herr Standke
Gesch.Z.: LFB_SELU_Obf-Lieb-
3600/726+17#404919/2023
LfU Gesch..Z.: LfU-T12-
3421/2546+27#389274/2023
Telefon: 033671 / 32773-32
Fax: 033671 / 32773-37
Sven.Standke@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der eno energy GmbH auf Genehmigung der Errichtung und des Be-
triebes von 2 Windkraftanlagen am Standort 15868 Lieberose OT Trebitz**

Reg.-Nr.: 50.017.Z0/21/1.6.2V/T12

Ihre erneute Beteiligung vom 03.11.2023

Anlage zur forstlichen Stellungnahme vom 20.11.2023

Sehr geehrte Frau Schröder,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, SE Lübben, Oberförsterei Lieberose für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg¹ und der GebOLandw².

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien betreffend

ist für die Windkraftanlagen TN3-01 bis 04 eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von [REDACTED]
- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich [REDACTED] für jedes weite-

Dienstgebäude

Schlosshof 1

Telefon

15868 Lieberose

Fax

(033671) 327730

(033671) 32773-37

re angefangene MW
vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

2 x Grundbetrag bis 3MW a [REDACTED]
2 x Zusatzbetrag der Anlage [REDACTED]

Summe: [REDACTED]

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Lieberose wird hiermit auf

[REDACTED]
festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	[REDACTED]

Rechtsgrundlagen

- 1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung
- 2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Axel Becker
Leiter der Oberförsterei

Anlage 4
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) vom 20.09.2021

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Bereiches nach Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH, welcher gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt.

Dem v. g. Antrag wurde daher vorerst unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung stattgegeben.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von



festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
IBAN: DE02300500007110401515
BIC: WELADEDXXX
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
unter Angabe des Verwendungszwecks: 

Gz. 41201- 50191/00569LF/21; LfU Reg-Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.
4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Juli 2021, welche mir mit Schreiben vom 12.08.2021 übergeben wurden, ist. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.
5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen
6. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg heraus ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die eine Einschränkung der gesetzlich vorgegebenen Kennzeichnungsalternativen im Einzelfall erlaubt. Sofern sich im Genehmigungsverfahren aus Ihrem

Anlage 5
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) vom 02.10.2023

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von



festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks:

Gz. 41201- 50191/00569LF_Ü/23; LfU Reg-Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [REDACTED]. Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von [REDACTED] (41201 1652 BG/21) und der hier geänderten Zustimmung von [REDACTED] (41201 3586 BG/23) zusammen.

Anlage 6
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) vom 01.12.2023

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von



festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks:

Gz. 41201- 50191/00569LF_AT/23; LfU Reg-Nr. 50.017.00/21/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [REDACTED]. Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von [REDACTED] (41201 1652 BG/21), der Beteiligung zur Überprüfung von [REDACTED] (41201 3710 BG/23) und der hier geänderten Zustimmung von [REDACTED] (41201 3710 BG/23) zusammen.